



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1958

Samstag, den 5. Juli 1958

Nr. 27

INHALT	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren kartographischen Dienstes (Inspektorgruppe) (KartInspAuPO) vom 12. Juni 1958	761	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) der Steuerverwaltung	769	
Amtsärztliche Untersuchung der im öffentlichen Dienst des Landes Hessen tätigen Personen	774	
Änderung der Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	775	
Ertelung des Exequatur an den kolumbianischen Wahlkonsul in Frankfurt/M., Herrn Leopold Arnspenger	775	
Der Hessische Minister des Innern		
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz und den für anwendbar erklärten Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes	775	
Erfassung der Wehrpflichtigen; hier: Angehörige der früheren Wehrmacht, die freiwillig Wehrübungen leisten wollen	775	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hommertshausen im Landkreis Biedenkopf	775	
Auswirkung des Grundsatzes der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau auf das Staatsangehörigkeitsrecht	775	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Zahlung von Versorgungsbezügen an Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des westdeutschen Währungsgebietes haben	776	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Bau und Betrieb von 20-kV-Hochspannungsfreileitungen im Anschluß an die Schaltstation Goddelau, Kreis Groß-Gerau	776	
Widmung der Neubaustrecke und Abstufung der bisherigen Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 im Raume Wabern-Udenborn-Grossenenglis-Kleingenglis, Kreis Wetzlar	776	
Vorläufige Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt (Main)	777	
Personalmeldungen		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	777	
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	778	
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	778	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	778	
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	781	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	781	
Regierungspräsidenten		
WIESBADEN		
Auflösung der Krankenzuschußkasse Hattersheim, Krs. Main-Taunus	781	
Buchbesprechungen	782	
Öffentlicher Anzeiger	783	

661

Der Hessische Ministerpräsident

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren kartographischen Dienstes (Inspektorgruppe)

(KartInspAuPO)

vom 12. Juni 1958

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) in Verbindung mit den §§ 8 u. 13 Abs. 2 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) ergeht für die Anwärter des mittleren kartographischen Dienstes (Inspektorgruppe) folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

I. Zulassung und Ausbildung

§ 1 Kreis der Bewerber

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den mittleren kartographischen Dienst (Inspektorengruppe) können Bewerber zugelassen werden, die

- a) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
- b) das Abschlußzeugnis einer anerkannten Fachschule für Kartographie oder für Landkartentechnik besitzen,
- c) nicht älter als 30 Jahre sind.

(2) Beamte des mittleren kartographischen Dienstes (Sekretärgruppe) und landkartentechnische Behördenangestellte, die sich im Beamten- oder Angestelltenverhältnis mindestens 6 Jahre bewährt haben, können zu einem verkürzten Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

§ 2 Bewerbungsgesuche

(1) Der Minister der Finanzen bestimmt jährlich die Zahl der einzustellenden Bewerber.

(2) Bewerber nach § 1 Abs. 1 können das Zulassungsgesuch bereits zwei Monate vor Beendigung des Besuchs der Fachschule an das Landesvermessungsamt richten.

(3) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis,
- c) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) das Abschlußzeugnis der Fachschule, ggf. Zeugnisse aus den letzten Studiensemestern; das Abschlußzeugnis kann nachgereicht werden.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

- e) die Geburtsurkunde,
- f) ein amtsärztliches Zeugnis über die Tauglichkeit des Bewerbers für den kartographischen Dienst, insbesondere über ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen,
- g) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist.

§ 3 Zulassung

(1) Über die Zulassung der Bewerber zum Vorbereitungsdienst entscheidet in den Fällen des § 1 Abs. 1 das Landesvermessungsamt.

(2) Über die Zulassung von Dienstkräften nach § 1 Abs. 2 entscheidet der Minister der Finanzen. Er kann im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes die Zulassung vom Bestehen einer besonderen Ausleseprüfung abhängig machen.

§ 4 Einstellung, Vereidigung, Bezüge

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Kartographeninspektor-Anwärter“ ernannt. Bei ihrem Dienstantritt haben sie den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

(2) Dem Anwärter ist vor der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere, wenn er sich für den kartographischen Dienst als unbrauchbar erweisen oder in seinen Leistungen nicht hinreichend fortschreiten sollte, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann, und daß das Bestehen der Fachprüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltzuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate, für Dienstkräfte nach § 1 Abs. 2 21 Monate.

(2) Das Landesvermessungsamt kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn die Leistungen des Anwärters nicht befriedigen oder wenn der Anwärter aus stichhaltigen Gründen eine Verlängerung beantragt, jedoch höchstens um ein Jahr.

§ 6 Überwachung des Vorbereitungsdienstes

(1) Das Landesvermessungsamt bestellt einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes seiner Behörde zum Ausbildungsleiter. Der Name des Ausbildungsleiters ist dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes mitzuteilen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat insbesondere die Ausbildung dienst verlängern, wenn die Leistungen des Anwärters nicht zu überwachen, die Befähigungsberichte (§ 9 Abs. 2) auszuwerten, den Ausbildungsnachweis (§ 9 Abs. 3) zu führen und die Probearbeit (§ 13 Abs. 3) vorzuprüfen.

§ 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist so zu gestalten, daß der Anwärter mit allen kartographischen, reproduktions- und drucktechnischen Arbeiten vertraut wird. Er soll auch die für seine Arbeit erforderlichen Kenntnisse in den übrigen Gebieten der Landesvermessung, im Katasterwesen und im allgemeinen Verwaltungsdienst erlangen.

(2) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(3) Dem Anwärter ist neben der praktischen Ausbildung regelmäßig Unterricht zu erteilen, für den wöchentlich mindestens 2 Stunden vorzusehen sind; außerdem hat er Vorträge zu halten, um sich in der freien Rede zu üben. Zur Ergänzung seiner theoretischen — insbesondere der allgemeinen verwaltungsmäßigen und staatskundlichen — Ausbildung wird der Anwärter zu einem besonderen Lehrgang abgeordnet. Der Direktor des Landespersonalamtes regelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Durchführung des Lehrgangs. Der Anwärter hat weitere, seine Ausbildung fördernde Möglichkeiten auszunutzen.

(4) Der Anwärter hat halbjährlich außerhalb des Dienstes eine Übungsarbeit mit höchstens dreiwöchiger Bearbeitungszeit zu fertigen und außerdem monatlich eine Aufgabe mit einer zweistündigen Bearbeitungszeit unter Aufsicht zu lösen. Bei der Auswahl der Aufgaben sind alle Prüfungsfächer (§ 15) zu berücksichtigen. Die Aufgaben werden von der jeweiligen Ausbildungsstelle gestellt, bewertet und mit dem Anwärter durchgesprochen. Die Arbeiten sind in einem besonderen Aktenheft aufzubewahren.

§ 8 Überweisung an die Ausbildungsstellen

(1) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 1). Aus dienstlichen Gründen kann von der vorgesehenen Reihenfolge abgewichen werden.

(2) Das Landesvermessungsamt weist den Anwärter den im Ausbildungsplan bezeichneten Stellen — für die Ausbildungsabschnitte 8 und 9 über das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt — zu.

§ 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie dem Leiter der Ausbildungsstelle (Referent bzw. Abteilungsleiter des Landesvermessungsamtes, Leiter der übrigen Behörden) und — zusammen mit den Arbeiten nach § 7 Abs. 4 — halbjährlich dem Ausbildungsleiter (§ 6) vorzulegen ist.

(2) Jede Ausbildungsstelle, der der Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, erstattet nach Beendigung der Ausbildung einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 3, der erkennen lassen muß, ob der Anwärter, das Ausbildungsziel in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Die Befähigungsberichte sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen. Werden die Leistungen bemängelt, so ist der Anwärter hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Landesvermessungsamt hat über den Vorbereitungsdienst des Anwärters einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

II. Fachprüfung

§ 10 Fachprüfung

(1) Der Anwärter hat seine Eignung für den mittleren kartographischen Dienst (Inspektorgruppe) in einer Fachprüfung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11 Prüfungsgebühr

Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Prüfungsausschuß

(1) Die Fachprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den mittleren kartographischen Dienst (Inspektorgruppe) abzulegen, der aus einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besteht:

- einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes,
- einem Beamten des mittleren kartographischen Dienstes (Inspektorgruppe),
- einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der Beamter des mittleren kartographischen oder vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) sein muß.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Minister der Finanzen (der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes) bestellt. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.

(3) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Zu den Prüfungen können der Direktor des Landespersonalamtes und der Minister der Finanzen einen Vertreter entsenden. Der Ausbildungsleiter (§ 6) soll der mündlichen Prüfung beiwohnen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang; ihm obliegen insbesondere:

- die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- die Festsetzung des Prüfungstermins,
- die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen (Abs. 4),
- die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 17 Abs. 2),
- die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,

- f) die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen (§ 17 Abs. 4),
 g) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei abweichender Beurteilung (§ 18 Abs. 1).

Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

- a) die Beurteilung der praktischen Prüfungsarbeit (§ 13 Abs. 3),
 b) der Vorschlag der Prüfungsaufgaben, und zwar jedem Mitglied für sein Fach (§ 17 Abs. 2),
 c) die Abnahme der mündlichen Prüfung,
 d) die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 17 Abs. 5),
 e) die Regelung der Nachfertigung von Arbeiten, die aus den in § 17 Abs. 7 genannten Gründen nicht gefertigt wurden,
 f) die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 20).

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus der Anfertigung einer Probearbeit, die der Anwärter beantragen kann, sobald er den Ausbildungsabschnitt 5 durchlaufen hat.

(2) Die Probearbeit besteht in der Regel in der Ausführung eines kartographischen Entwurfes für eine topographische Karte oder Sonderkarte (einschließlich Vorlagenherstellung für die verschiedenen Farbplatten, Generalisierung und Randgestaltung). Der Umfang der Arbeit ist so zu bemessen, daß bei Zuhilfenahme der Dienststunden eine Bearbeitungsfrist von zwei Monaten möglichst nicht überschritten wird. Der Anwärter hat die Arbeit bis zum festgesetzten Termin mit der schriftlichen Versicherung abzuliefern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als „ungenügend“.

(3) Das Landesvermessungsamt erteilt die Aufgabe für die Probearbeit, prüft sie vor und übersendet sie binnen einem Monat mit einer Prüfungsniederschrift dem Prüfungsausschuß zur endgültigen Beurteilung. Wird die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt, so ist der Vorbereitungsdienst zu verlängern (§ 5 Abs. 2). Die Zuteilung einer zweiten Arbeit kann frühestens nach drei Monaten beantragt werden. Wird auch diese Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ beurteilt, so ist die Fachprüfung nicht bestanden.

§ 14 Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Der Anwärter hat spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes einen Antrag um Zulassung zur Prüfung auf dem Dienstwege einzureichen.

(2) Das Landesvermessungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung — das Bestehen der praktischen Prüfung (§ 13) vorausgesetzt — und übersendet dem Prüfungsausschuß die Personal- und Ausbildungsakten.

§ 15 Prüfungsfächer

Die Fachprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- Kartenkunde:**
Kartographische Darstellungsformen, Kartenelemente, Einteilung der Karten, Grundzüge der Kartennetzentwurflehre, Geschichte der Kartographie;
- Kartentechnik:**
Kartographische Entwurfsarbeiten, Originalbearbeitungsverfahren, Korrekturlesen, Laufendhaltung, Auftrags- und Kalkulationsarbeiten;
- Reproduktions- und Drucktechnik:**
Lichtpausverfahren, Reproduktionsphotographie, Kopierverfahren, Druckverfahren;
- Landesvermessung:**
Grundzüge der trigonometrischen, topografischen und kartastereometrischen Vermessungen, Verwendung des Luftbildes für die topographischen und kartographischen Arbeiten;

5. Gesetzes- und Verwaltungskunde, Geschäftsführung:

Staat und Verwaltung, Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung der Vermessungsbehörden, Grundzüge des Urheberrechts, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Geschäftsführung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 16 Beurteilung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen in der praktischen, in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

- „sehr gut“ (1) für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,
 „gut“ (2) für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung,
 „befriedigend“ (3) für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung,
 „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
 „mangelhaft“ (5) für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung,
 „ungenügend“ (6) für eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 17 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den Prüfungsfächern des § 15 zu bearbeiten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt von den ihm von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihr Fach vorzuschlagenden Themen die Prüfungsaufgaben aus. Die ausgewählten Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschluss zu halten und erst vor den Augen der Prüflinge von dem Aufsichtsbeamten zu öffnen.

(3) Die schriftlichen Aufgaben sind an drei bis vier aufeinanderfolgenden Tagen zu bearbeiten. Die Gesamtdauer der an einem Tage zu fertigenden Arbeiten soll 6 Stunden nicht überschreiten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die schriftliche Prüfung hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderer Beamter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu überwachen.

(5) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so kann, je nach Lage des Falles, die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet oder der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Fachprüfung gilt im letzteren Falle als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie als „nicht bestanden“ erklären.

(6) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit dem aufsichtsführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich Nebenrechnungen. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangaben enthalten. Sie sind mit einer Kontrollnummer zu versehen, die täglich wechselt.

(7) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anfordern das eines Amtsarztes — vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens drei Arbeiten gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt werden. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 18 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Werden drei oder mehr Arbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt, so wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Fachprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling etwa eine Stunde dauern. Mehr als 6 Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach den einzelnen Prüfungsfächern auf Grund des Vorschlags des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.

(3) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 20 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuß die Ergebnisse der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und die Beurteilung beim Abschluß des Lehrgangs (§ 7 Abs. 3) in einem Gesamturteil zusammen und teilt dieses dem Prüfling mit. Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „nicht bestanden“.

(2) Die Fachprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn die Probearbeit zweimal schlechter als mit „ausreichend“ beurteilt ist (§ 13 Abs. 3),
- b) wenn drei oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt sind (§ 18 Abs. 2),
- c) wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in zwei Fächern schlechter als mit „ausreichend“ beurteilt sind, oder wenn für ein Fach, das in der schriftlichen Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurde, das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“ ist,
- d) wenn der Prüfungsausschuß den Prüfling wegen Täuschungsversuchs von der Prüfung ausschließt (§ 17 Abs. 5),
- e) wenn der Prüfling ohne triftigen Grund zu der schriftlichen oder zu der mündlichen Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

§ 21 Prüfungszeugnis und Prüfungsniederschrift

(1) Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Über den Verlauf und über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Fachprüfung nicht bestanden, so tritt er in den Vorbereitungsdienst zurück. Das Landesvermessungsamt bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Dauer und Einteilung des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes.

(2) Besteht der Anwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er zu entlassen. Er kann jedoch, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, ohne weitere Prüfung als außerplanmäßiger Beamter in die Eingangsgruppe der Sekretärgruppe des mittleren kartographischen Dienstes übernommen werden.

III. Anwendung bei kommunalen Vermessungsdienststellen

§ 23

Zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren kartographischen Dienstes (Inspektorgruppe) sind auch kommunale Ver-

messungsdienststellen befugt, wenn diese von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und eine ordnungsgemäße kartographische Ausbildung gewährleistet ist.

§ 24

Für die Ausbildung nach § 23 gilt diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit folgenden Abweichungen:

1. In § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 1 tritt an die Stelle des Ministers der Finanzen bzw. des Landesvermessungsamtes der Magistrat der betreffenden Stadt.
2. In § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 3 tritt an die Stelle des Landesvermessungsamtes die Vermessungsdienststelle der betreffenden Stadt.
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Einteilung der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach dem geänderten Ausbildungsplan (Anlage 1a). Die Abschnitte sollen möglichst in der Reihenfolge 1a, 5a, 1b, 2, 3a, 5b, 3b, 6, 7, 8/9, 10, 11 abgeleistet werden.“
4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Vermessungsdienststelle weist den Anwärter den im Ausbildungsplan bezeichneten Dienststellen zu. Für die Ausbildungsabschnitte, die beim Landesvermessungsamt oder bei einem Katasteramt abzuleisten sind, ist zuvor das Einverständnis des Landesvermessungsamtes einzuholen.“
5. Im Prüfungsausschuß (§ 12) treten an die Stelle der in Abs. 1 unter a) und b) genannten Beamten entsprechende Kommunalbeamte. Diese werden vom Direktor des Landespersonalamtes auf Vorschlag des Hessischen Städtetages und im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestellt.
6. Bei den Prüfungsfächern (§ 15) „Kartenkunde“ und „Kartentechnik“ sollen die Besonderheiten der kartographischen Bearbeitung städtischer Kartenwerke entsprechend berücksichtigt werden.

§ 25

Im Falle der Ausbildung nach § 23 werden einige Anlagen zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung wie folgt geändert:

1. Es ist der geänderte Ausbildungsplan (Anlage 1a) anzuwenden.
2. In Anlage 2 sind in der Fußnote an die Stelle der Worte „des Landesvermessungsamtes“ die Worte „der Vermessungsdienststelle“ zu setzen.
3. Der Ausbildungsnachweis (Anlage 4) ist entsprechend dem geänderten Ausbildungsplan (Anlage 1a) einzurichten.
4. Das Prüfungszeugnis (Anlage 5) unterzeichnet an Stelle des Hessischen Ministers der Finanzen der Direktor des Landespersonalamtes.
5. In der Prüfungsniederschrift (Anlage 6) ist an geeigneter Stelle die kommunale Vermessungsdienststelle anzugeben, bei der der Anwärter ausgebildet worden ist.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt im Lande Hessen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Anwärter für den gehobenen mittleren kartographischen Dienst — RdErl. d. RuPrMdI vom 29. 7. 1937 — VI A 5577/6842 (RMBliv. S. 1309) in der Fassung des RdErl. d. RMdI vom 1. 6. 1940 — VI a 8676/40 — 6842 (RMBliv. S. 1125) außer Kraft.

(2) Die weitere Ausbildung der Anwärter, die sich beim Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Vorbereitungsdienst befinden, ist den geltenden Bestimmungen anzupassen.

Wiesbaden, 12. 6. 1958

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen

Der Hessische Minister
der Finanzen

St. Anz. 27/1958 S. 761

Anlage 1
(zu § 8, Abs. 1)

Ausbildungsplan
der Kartographeninspektor-Anwärter

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer in Monaten	Dienststelle Abt./Ref.	Arbeitsgebiet	Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer in Monaten	Dienststelle Abt./Ref.	Arbeitsgebiet
1	8 (im Falle des verkürzten Vorbereitungsdienstes — § 1 Abs. 2 — 5 Monate)	Landesvermessungsamt Landesvermessung/Kart	a) Organisation und Geschichte der Kartographie, insbesondere der amtlichen Kartographie b) Kartographische Darstellungsformen, Kartenelemente, Einteilung der Karten, Blattschnitt, Randgestaltung c) Grundzüge der Kartenentwurflehre, insbesondere Netze der amtlichen Kartenwerke d) Kartographische Arbeiten und Verfahren zur Herstellung und Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke u. von Sonderkarten: Entwurf und Herstellung reproduktionsreifer Originale auf allen gebräuchlichen Originalträgern durch Zeichnung oder Gravur, Bearbeitung des Karteninhalts nach gegebenem Quellenmaterial einschl. Generalisierung und Verwendung von Luftbildern, Ausführung schwieriger Filmmontagen, Ausführung von Korrekturen auf allen gebräuchlichen Originalträgern	4	1	Landesvermessungsamt Kataster (davon zwei Wochen bei einem Katasteramt)	a) Überblick über die Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters b) Einführung in die Herstellung neuer Katasterkarten
				5	3	Landesvermessungsamt Landesvermessung/Kart	a) Lichtpaus- und Fotokopierverfahren b) Reproduktionsphotographie c) Kopie d) Druckverfahren
				6	2	Landesvermessungsamt Landesvermessung/Kart	Anfertigung der Probearbeit (§ 13 Abs. 2)
				7	2	Landesvermessungsamt Unterabt.	a) Bearbeitung der Personal- (einschl. Besoldungs- u. Vergütungs-) Angelegenheiten b) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel c) Allgemeine Verwaltungsaufgaben d) Registraturdienst, Material und Geräteverwaltung
				8	1	Staatsoberkasse	a) Wesen und Bedeutung des Kassenbetriebes b) Buchführung, Einblick in die Aufstellung des Monats- u. Jahresabschlusses, Rechnungslegung c) Haushaltsgesetz, Erstattungsgesetz d) Vereinnahmung u. Buchung von Katastergebühren und sonstigen Einnahmen, Beitreibung (Verwaltungszwangsverfahren) e) Zahlungen der Bezüge an Staatsbedienstete
2	1	Landesvermessungsamt Landesvermessung/Trig-Niv	a) Überblick über den Aufbau, die Überwachung und den Nachweis der trigonometrischen Festpunkte und Höhenfestpunkte b) Einführung in Meß- u. Rechenverfahren	9	1	Staatliches Rechnungsprüfungsamt	a) Obliegenheiten des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes b) Mitwirkung bei der Prüfung einer Jahresrechnung der Kataster- u. Vermessungsverwaltung c) Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen d) Besoldung und Versorgung der Beamten, Bezüge der Angestellten und Arbeiter
3	2	Landesvermessungsamt Landesvermessung/Top	a) Entwicklung großmaßstäbiger topographischer Karten und sonstiger Karten aus der Rahmenflurkarte 1:2000 b) Topographische Bearbeitung der amtlichen Kartenwerke c) Teilnahme (mindestens 18 Tage) an örtlichen topographischen Aufnahme- und Erkundungsarbeiten d) Einführung in photogrammetrische Auswertarbeiten	10	1	(Lehrgang)	
				11	2	Landesvermessungsamt Landesvermessung/Kart	Verwaltungsmäßige Behandlung kartographischer und reproduktionstechnischer Aufträge, Kalkulation technischer Arbeiten, Betriebsabrechnung, Statistik
				zus.:	24 (21)		

Anlage 1a
(zu § 8 Abs. 1
und § 25 Nr. 1)

Ausbildungsplan
der Kartographeninspektor-Anwärter
bei kommunalen Vermessungsdienststellen

Aus- bildungs- abschnitt	Ausbildungs- dauer in Monaten	Dienststelle Abt./Ref.	Arbeitsgebiet
1a	6 (im Falle des ver- kürzten Vorbe- reitungs- dienstes — § 1 Abs. 2 — 3 Mo- nate)	Kommunale Vermessungs- dienststelle Kartogr. Abt.	wie in Abschnitt 1 des Ausbildungsplanes (An- lage 1) unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Kartenwerke
1b	2	Landesver- messungsamt Landesver- messung/Kart	wie in Abschnitt 1 des Ausbildungsplanes (An- lage 1) unter besonderer Berücksichtigung der topographischen Karten- werke und soweit noch nicht in Abschnitt 1a be- handelt
2	1	Landesver- messungsamt Landesver- messung/Trig- Niv	wie in Abschnitt 2 des Ausbildungsplanes (An- lage 1)
3a	1	Landesver- messungsamt Landesver- messung/Top	wie in Abschnitt 3 des Ausbildungsplanes (An- lage 1) (bei c etwa 7 Tage)
3b	1	Kommunale Vermessungs- dienststelle Verm. techn. Abt.	Einblick in die Arbeiten dieser Abteilung
4	1	Landesver- messungsamt Kataster oder Katasteramt	wie in Abschnitt 4 des Ausbildungsplanes (An- lage 1)
5a	2	Kommunale Vermessungs- dienststelle Kartogr. Abt.	wie in Abschnitt 5 des Ausbildungsplanes (An- lage 1), soweit die ent- sprechende Ausbildung möglich ist
5b	1	Landesver- messungsamt Landerver- messung/Kart	wie in Abschnitt 5 des Ausbildungsplanes (An- lage 1) als Ergänzung zum Abschnitt 5a
6	2	Kommunale Vermessungs- dienststelle Kartogr. Abt.	Anfertigung der Probear- beit (§ 13 Abs. 2)
7	2 1/2	Kommunale Dienststelle (Stelle, bei der die Verwal- tungs- usw. Angelegenhei- ten der Ver- messungs- dienststelle bearbeitet wer- den)	a) Bearbeitung der Perso- nal-, Rechnungs- und Haushaltsangelegen- heiten b) Allgemeine Verwal- tungsaufgaben c) Registraturdienst, Ma- terial- und Aktenver- waltung

Aus- bildungs- abschnitt	Ausbildungs- dauer in Monaten	Dienststelle Abt./Ref.	Arbeitsgebiet
8/9	1 1/2	Kommunal- kasse, Kommu- nales Rech- nungsprü- fungsamt	a) Wesen und Bedeutung des Kassenbetriebes b) Buchführung, Einblick in der Aufstellung des Monats und Jahresab- schlusses, Rechnungs- legung c) Vereinnahmung und Buchung der Gebühren, Beitreibung (Verwal- tungszwangsverfahren), Zusammenarbeit zwi- schen Kasse und kom- munalen Vermessungs- dienststelle
	10	(Lehrgang)	
	11	Kommunale Vermessungs- dienststelle Kartogr. Abt.	wie in Abschnitt 11 des Ausbildungsplanes (An- lage 1)
	zus.: 24 (21)		

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis

des Kartographeninspektor-Anwärters
Vor- und Zuname

Lfd. Nr.	Dauer von..... bis	Dienststelle Abt./Ref.	Angabe des Ausbildungs- abschnitts und kurze Dar- stellung der Beschäftigung	Bescheinigung*)
1	2	3	4	5

*) Bescheinigung des ausbildenden Beamten, des Leiters der Ausbildungs- stelle (Referent bzw. Abteilungsleiter des Landesvermessungsamtes, Leiter der übrigen Behörden) und des Ausbildungsleiters.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 2)

(Dienststelle)

Befähigungsbericht

über den Kartographeninspektor-Anwärter
für die Zeit seiner Beschäftigung bei
vom bis im Ausbildungs-
abschnitt

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
1. Leistungsbild					
a) Auffassungsgabe					
b) Urteilsfähigkeit					
c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich					
d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich					
e) Organisationsfähigkeit					
f) Initiative					
g) Arbeitssorgfalt					
h) Arbeitstempo					
i) Umfang der Fachkenntnisse					
k) Berufliches Interesse					
l) Allgemeines Bildungstreben					
2. Persönlichkeitsbild					
a) Pflichtbewußtsein					
b) Führung, dienstlich					
c) Ausfall durch längere oder häufigere Krankheiten:					
d) Außerdienstliches Verhalten zum Mitmenschen:					

- 1. Leistungsbild**
- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
- e) Organisationsfähigkeit
- f) Initiative
- g) Arbeitssorgfalt
- h) Arbeitstempo
- i) Umfang der Fachkenntnisse
- k) Berufliches Interesse
- l) Allgemeines Bildungstreben

- 2. Persönlichkeitsbild**
- a) Pflichtbewußtsein
- b) Führung, dienstlich
- c) Ausfall durch längere oder häufigere Krankheiten:
- d) Außerdienstliches Verhalten zum Mitmenschen:

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Zusammenfassendes Urteil

(ggf. besondere Befähigungen oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 3)

Ausbildungsnachweis

über den Vorbereitungsdienst

des Kartographeninspektor-Anwärters

(Vor- und Zuname)

geboren am in

Beschäftigung seit der Schul-
entlassung bis zum Beginn des
Vorbereitungsdienstes:

Tag der Einstellung als Kartographeninspektor-Anwärter

Beschäftigung im Vorbereitungsdienst

Ausbildungsabschnitt 1

(..... Monate Landesvermessungsamt LV/Kart)

vom bis

Kurze Darstellung der Be-
schäftigung (Auszug aus dem
Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Leiters der Aus-
bildungsstelle (in Überein-
stimmung mit dem Befähigungs-
bericht) über Leistung
und Persönlichkeit;
Bemerkungen:

Ausbildungsabschnitt 2

(1 Monat Landesvermessungsamt LV/Trig-Niv)

vom bis

Kurze Darstellung der Be-
schäftigung (Auszug aus dem
Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Leiters der Aus-
bildungsstelle (in Überein-
stimmung mit dem Befähigungs-
bericht) über Leistung
und Persönlichkeit;
Bemerkungen:

Ausbildungsabschnitt 3

(2 Monate Landesvermessungsamt LV/Top)

vom bis

Ausbildungsabschnitt 4

(1 Monat Landesvermessungsamt Kat.)

vom bis

(davon Katasteramt vom bis

Ausbildungsabschnitt 5

(3 Monate Landesvermessungsamt LV/Kart)

vom bis

Ausbildungsabschnitt 6

(2 Monate Landesvermessungsamt LV/Kart)

vom bis

Anfertigung der Probearbeit

Ausbildungsabschnitt 7

(2 Monate Landesvermessungsamt Unterabt.)

vom bis

Kurze Darstellung der Be-
schäftigung (Auszug aus dem
Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Leiters der Aus-
bildungsstelle (in Überein-
stimmung mit dem Befähigungs-
bericht) über Leistung
und Persönlichkeit;
Bemerkungen:

Ausbildungsabschnitt 8

(1 Monat Staatsoberkasse)

Staatsoberkasse vom bis

Anlage 6
(Zu § 21 Abs. 2)

Prüfungsniederschrift

Ausbildungsabschnitt 9
(1 Monat Staatliches Rechnungsprüfungsamt)
Staatl. Rechnungsprüfungsamt vom bis

Fachprüfung für den mittleren kartographischen Dienst
(Inspektorgruppe)

Anwesend:

- 1. als Vorsitzender,
- 2. als Prüfer,
- 3. als Prüfer,
- 4. als Prüfer (Vertreter der Gewerkschaft
- 5. als Prüfling.

Ausbildungsabschnitt 10
(1 Monat Lehrgang)

..... vom bis

Beurteilung:

Der Kartographeninspektor-Anwärter wurde heute nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren kartographischen Dienstes (Inspektorgruppe) vom 12. Juni 1958 (St.Anz. S. 761) mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung hat er am abgelegt

Ausbildungsabschnitt 11

(2 Monate Landesvermessungsamt LV/Kart)

vom bis

A. Prüfungsergebnisse im einzelnen:

- I. Beurteilung beim Lehrgang
- II. Praktische Prüfung

Probearbeit

Prüfungsfach	III. Schriftliche Prüfung	IV. Mündliche Prüfung
--------------	---------------------------	-----------------------

- 1. Kartenkunde
- 2. Kartentechnik
- 3. Reproduktions- u. Drucktechnik
- 4. Landesvermessung
- 5. Gesetzes- u. Verwaltungskunde, Geschäftsführung

B. Gesamturteil:

..... bestanden.

- 1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

- 2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er vor Wiederholung der Prüfung einen zusätzlichen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat.

Wiesbaden, den 19.....

Der Prüfungsausschuß:

Anlage 5
(zu § 21 Abs. 1)

Prüfungszeugnis

Herr

geboren am in

hat am die Prüfung zum

Kartographeninspektor

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren kartographischen Dienstes (Inspektorgruppe) vom 12. Juni 1958 (Staatsanzeiger S. 761)

.....
bestanden.

Wiesbaden, den 19.....

Der Hessische Minister der Finanzen
Im Auftrag:

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses:

662

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des
mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) der Steuerverwaltung
(StInspAuPO)**

Inhaltsübersicht

I. Zulassung und Ausbildung

- § 1 Kreis der Bewerber
- § 2 Bewerbungsgesuche
- § 3 Zulassung
- § 4 Ernennung, Vereidigung, Bezüge
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Überwachung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Überweisung an die Ausbildungsstellen
- § 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis

II. Fachprüfung

- § 10 Fachprüfung
- § 11 Prüfungsausschuß
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Prüfungsfächer
- § 14 Beurteilung der Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
- § 19 Prüfungszeugnis und Prüfungsniederschrift
- § 20 Wiederholung der Prüfung

III. Schlußbestimmungen

- § 21 Schlußbestimmungen

Auf Grund der §§ 7 und 13 Abs. 2 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. 3. 1949 (GVBl. S. 33) in der Fassung der Verordnung vom 12. 9. 1956 (GVBl. S. 143) ergeht für die Anwärter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) in der Steuerverwaltung folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

I. Zulassung und Ausbildung

§ 1 Kreis der Bewerber

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst (Inspektorgruppe) können Bewerber zugelassen werden, die

- a) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
- b) ihre Eignung für die Laufbahn in einer Eignungsprüfung nachweisen,
- c) nicht jünger als 18 Jahre, aber nicht älter als 26 Jahre sind. Sonderbestimmungen für bestimmte Personengruppen bleiben unberührt.

(2) Beamte des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe), die sich bei der Steuerverwaltung mindestens fünf Jahre bewährt haben, können zu einem verkürzten Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Das gleiche gilt für Angestellte, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 2 Bewerbungsgesuche

(1) Der Minister der Finanzen bestimmt jährlich die Zahl der einzustellenden Bewerber.

(2) Die Bewerber reichen Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei der Oberfinanzdirektion ein.

(3) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen,
- c) etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und der Schreibmaschine,
- d) ein Lichtbild.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anfordern ferner vorzulegen:

- e) die Geburtsurkunde,
- f) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- g) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist,
- h) eine Schuldenerklärung.

§ 3 Zulassung

(1) Die Eignungsprüfung wird nach den „Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen (Wettbewerbsprüfungen) bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“ abgenommen.

(2) Über die Zulassung der Bewerber zum Vorbereitungsdienst entscheidet in den Fällen des § 1 Abs. 1 die Oberfinanzdirektion nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung, in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Minister der Finanzen.

§ 4 Ernennung, Vereidigung, Bezüge

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Finanzanwärter“ ernannt. Bei ihrem Dienstantritt haben sie den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

(2) Dem Anwärter ist vor der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere, wenn seine Leistungen die Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann, und daß das Bestehen der Prüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 2 bleibt die Rechtsstellung der Beamten unberührt. Angestellte erhalten den Unterhaltszuschuß in Höhe der zuletzt bezogenen Vergütung, wenn sie unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG als Angestellte beschäftigt waren.

§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; für Anwärter nach § 1 Abs. 2 achtzehn Monate.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern,

- a) um die Zeit der Erkrankung eines Anwärters, die einen Monat im Jahr übersteigt,
- b) wenn sie den Anwärter noch nicht für genügend vorbereitet erachtet oder aus sonstigen Gründen eine Verlängerung für angebracht hält.

§ 6 Überwachung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Oberfinanzdirektion bestellt einen Beamten des höheren Dienstes zum Ausbildungsreferenten. Der Name des Ausbildungsreferenten ist dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes mitzuteilen.

(2) Der Ausbildungsreferent hat insbesondere die Ausbildung zu überwachen, die Befähigungsberichte auszuwerten (§ 9 Abs. 2) und die Ausbildungsnachweise zu führen (§ 9 Abs. 3).

§ 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst besteht aus vier Ausbildungsabschnitten, die sich im einzelnen aus dem Ausbildungsplan (Anlage 1) ergeben.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist so zu gestalten, daß der Anwärter mit allen Aufgaben der Steuerverwaltung vertraut

wird. Er soll in die geltenden Gesetzes-, Verwaltungs- und Dienstvorschriften eingeführt und in ihrer Anwendung sowie im Schriftverkehr geübt werden.

(3) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(4) Dem Anwärter ist neben der praktischen Ausbildung beim Finanzamt regelmäßig Unterricht zu erteilen, für den wöchentlich mindestens vier Stunden vorzusehen sind; außerdem hat der Anwärter Vorträge zu halten, um sich in der freien Rede zu üben.

(5) Der Anwärter hat während seiner praktischen Ausbildung beim Finanzamt vierteljährlich zwei Arbeiten mit einer etwa zweistündigen Bearbeitungszeit unter Aufsicht und während des Ausbildungsabschnittes 3 eine Arbeit außerhalb des Dienstes mit einer höchstens dreiwöchigen Bearbeitungszeit zu fertigen. Bei der Auswahl der Aufgaben sind alle Prüfungsfächer (§ 13) zu berücksichtigen. Die Aufgaben werden von dem Finanzamt oder der Oberfinanzdirektion gestellt, bewertet und mit dem Anwärter durchgesprochen. Die Arbeiten sind in einem besonderen Aktenheft aufzubewahren.

(6) Bis zur Beendigung des Ausbildungsabschnittes 3 hat der Anwärter nachzuweisen, daß er die deutsche Kursive mit einer Fertigkeit von 100 Silben in der Minute beherrscht.

§ 8 Überweisung an die Ausbildungsstellen

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 1). Die Oberfinanzdirektion weist den Anwärter den im Ausbildungsplan bezeichneten Dienststellen zu.

§ 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis

(1) Der Anwärter hat während der Ausbildungsabschnitte 1 und 3 einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie dem Leiter der Behörde und — zusammen mit den Arbeiten nach § 7 Abs. 5 — nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes der Oberfinanzdirektion vorzulegen ist.

(2) Jede Dienststelle, der der Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, erstattet nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 3. Der Bericht muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ausbildungsziel in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Die Befähigungsberichte sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen. Werden die Leistungen bemängelt, so ist der Anwärter hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Oberfinanzdirektion hat über den Vorbereitungsdienst des Anwärters einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

II. Fachprüfung

§ 10 Fachprüfung

(1) Der Anwärter hat seine Eignung für den mittleren Dienst (Inspektorgruppe) in einer Fachprüfung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11 Prüfungsausschuß

(1) Die Fachprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzugeben, der aus einem zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Beamten als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht, nämlich:

- einem Beamten des höheren Dienstes,
- zwei Beamten, von denen einer dem mittleren Dienst (Inspektorgruppe) angehört,
- einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der ein Beamter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) der Steuerverwaltung sein muß.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern besetzt ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Minister der Finanzen (der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes) bestellt. Innerhalb eines Monats vor Beginn der mündlichen Prüfung ist von den Prüflingen in geheimer Wahl zu ermitteln, welche Berufsvertretung den Vertreter nach Abs. 1 Buchstabe c in den Prüfungsausschuß entsenden soll.

(4) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Zu den Prüfungen können der Direktor des Landespersonalamtes und der Minister der Finanzen einen Vertreter entsenden.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang; ihm obliegen insbesondere:

- die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- die Festsetzung des Prüfungstermins,
- die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen (Abs. 5),
- die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 15 Abs. 2),
- die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen (§ 15 Abs. 4),
- die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 15 Abs. 5),
- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei abweichender Beurteilung (§ 16 Abs. 1).

Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

- die Abnahme der mündlichen Prüfung,
- die Regelung der Nachfertigung von Arbeiten, die aus den in § 15 Abs. 7 genannten Gründen nicht gefertigt wurden,
- die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 18).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

Die Oberfinanzdirektion entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und übersendet dem Prüfungsausschuß die Personalakten und Ausbildungsakten.

§ 13 Prüfungsfächer

Die Fachprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- Staats-, Verwaltungs- und Beamtenrecht,
- Allgemeine Rechtskunde und Steuerstrafrecht,
- Abgabenordnung und öffentliches Finanzwesen,
- Einkommensteuer einschl. Lohn- und Gewerbesteuer,
- Körperschaftsteuer,
- Umsatzsteuer,
- Buchführung und Bilanzwesen, Grundzüge der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- Bewertungsgesetz und Vermögensteuer,
- Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen einschl. Beibehaltung.

§ 14 Beurteilung der Prüfungleistungen

Die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

- „sehr gut“ (1) . . . für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,
- „gut“ (2) . . . für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung,
- „befriedigend“ (3) . . . für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- „ausreichend“ (4) . . . für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5) . . . für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung,
- „ungenügend“ (6) . . . für eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind sechs Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsfächern des § 13 zu fertigen, von denen vier Arbeiten den in Nummer 3, 4, 6 und 7 genannten Hauptfächern zu entnehmen sind.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Themen für die Aufsichtsarbeiten. Zu diesem Zweck hat ihm der Leiter der Finanzschule für jedes Prüfungsfach mindestens zwei Themen vorzuschlagen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können ebenfalls Themen vorschlagen.

(3) Für die Lösung der Aufgabe aus der Buchführung und dem Bilanzwesen (§ 13 Nr. 7) sind fünf Stunden, für die Aufgabe aus der Allgemeinen Rechtskunde und dem Steuerstrafrecht sowie aus dem Staats-, Verwaltungs- und Beamtenrecht (§ 13 Nr. 1 und 2) je drei Stunden, für die übrigen Aufgaben je vier Stunden Bearbeitungszeit vorzusehen. Die Arbeiten aus den Fächern zu § 13 Nr. 3—8 sollen je an einem Tage gefertigt werden, an dem keine anderen Arbeiten geschrieben werden. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die schriftliche Prüfung hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderer Beamter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu überwachen.

(5) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch, oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so kann die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet oder der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Fachprüfung gilt im letzteren Falle als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuss sie als „nicht bestanden“ erklären.

(6) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit, mit der ihm zugeteilten Kennziffer versehen, dem aufsichtsführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich Nebenrechnungen. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe.

(7) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anfordern das eines Amtsarztes — vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens vier Aufgaben gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuss genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens sechs Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt werden. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 16 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Werden drei oder mehr Arbeiten der in § 13 Nr. 3, 4, 6 und 7 genannten Fächer oder insgesamt vier oder mehr Arbeiten schlechter als „ausreichend“ beurteilt, so ist die Fachprüfung nicht bestanden. Die mündliche Prüfung unterbleibt.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als sechs Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling etwa 45 Minuten dauern. Mehr als sechs Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach den einzelnen Prüfungsfächern auf Grund des Vorschlags des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuss zu beurteilen.

(3) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 18 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuss die Beurteilung in den Befähigungsberichten

(§ 9 Abs. 2) sowie die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung in einem Gesamturteil zusammen und teilt dieses dem Prüfling mit.

Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „nicht bestanden“

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn drei schriftliche Prüfungsarbeiten der in § 13-Nr. 3, 4, 6 und 7 genannten Fächer oder insgesamt vier oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ beurteilt sind (§ 16 Abs. 2),
- b) wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in den in § 13 Nr. 3, 4, 6 und 7 genannten Fächern schlechter als „ausreichend“ beurteilt sind,
- c) wenn in zwei der in § 13 Nr. 3, 4, 6 und 7 genannten Fächer die schriftlichen Prüfungsarbeiten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurden, die Leistungen der mündlichen Prüfung in den entsprechenden Fächern aber nicht mindestens „ausreichend“ sind,
- d) wenn der Prüfling wegen Täuschungsversuchs von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 15 Abs. 5),
- e) wenn der Prüfling ohne triftigen Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Gesamturteil mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19 Prüfungszeugnis und Prüfungsniederschrift

(1) Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Über den Verlauf und über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so tritt er in den Vorbereitungsdienst zurück. Die Prüfung kann frühestens nach sechs, spätestens nach achtzehn Monaten einmal wiederholt werden. Die Oberfinanzdirektion bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Dauer und Einteilung des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes.

(2) Besteht der Anwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er zu entlassen. Er kann jedoch, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, ohne weitere Prüfung als außerplanmäßiger Beamter in die Eingangsgruppe des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe) übernommen werden.

(3) Beamte nach § 1 Abs. 2, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück. Anwärter, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes Angestellte waren, sollen unter Nachprüfung ihrer bisherigen Einweisung in ihre Vergütungsgruppe als Angestellte wieder eingestellt werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft.

(2) Die weitere Ausbildung der Anwärter, die sich bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Vorbereitungsdienst befinden, ist den vorstehenden Bestimmungen — soweit möglich — anzupassen.

Wiesbaden, 14. 6. 1958

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Der Hessische Minister der Finanzen

St. Anz. 27/1958 S. 769

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1)

Ausbildungsplan*)

für Finanzanwärter in der Steuerverwaltung

Aus- bildungs- abschnitt	Ausbildungs- dauer in Monaten	Dienststelle	Arbeitsgebiet	Aus- bildungs- abschnitt	Ausbildungs- dauer in Monaten	Dienststelle	Arbeitsgebiet
1	6 (im Falle des ver- kürzten Vorberei- tungs- dienstes — § 1 Abs. 2 — 2 Mona- te)	Finanzamt	<p>a) Einführung in das Li- sten- und Meldewesen 2 Wochen (1 Woche)</p> <p>b) Aufgaben der Geschäfts- stelle des Finanzamts 2 Wochen (1 Woche)</p> <p>c) Praktische Einführung in die Veranlagung, insbesondere Unter- weisung in der Listen- führung der Veranla- gungsstelle an Hand der Buchungsordnung 5 Monate (6 Wochen)</p>	3	20 (im Falle des ver- kürzten Vorberei- tungs- dienstes — § 1 Abs. 2 — 12 Mona- te)	Finanzamt	<p>destens je zwei Klausur- und eine Hausarbeit zu lösen.</p> <p>Dem körperlichen Aus- gleich dienen wöchentlich 2—3 Stunden Sport und Spiel.</p> <p>Praktische Beschäftigung in allen Arbeitsgebieten. Die Anwärter sollen alle Aufgaben, die an sie als Beamte des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) henantreten werden, ken- nen lernen.</p> <p>a) Veranlagung 6 Monate (4 Monate)</p> <p>Beschäftigung zunächst mit einfacheren, später mit schwierigeren Ver- anlagungsfällen auf den Gebieten der Ein- kommensteuer, Gewer- besteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer und des Lastenausgleichs</p> <p>b) Körperschaftsteuer 2 Monate (1 Monat)</p> <p>c) Finanzkasse 2 Monate (1 Monat)</p> <p>d) Einheitsbewertung 2 Monate (1 Monat)</p> <p>e) Betriebsprüfung 3 Monate (2 Monate)</p> <p>f) Lohnsteuer 1 Monat ($\frac{1}{2}$ Monat)</p> <p>g) Vollstreckungsstelle 2 Monate (1 Monat)</p> <p>h) Strafsachenstelle 1 Monat (1 Monat)</p> <p>i) Verkehrssteuern 1 Monat ($\frac{1}{2}$ Monat)</p> <p>Die Reihenfolge der ein- zelnen Sachgebiete ist nicht bindend.</p> <p>Im Rahmen des Unterrichts in der Staats-, Verwal- tungs- und Rechtskunde sollen die Anwärter nach Möglichkeit eine Vollsitz- ung des Landtags, einer Stadtverordnetenver- sammlung oder eines Kreistags besuchen, sowie an etwa 2 Hauptverhand- lungen vor dem Schöffengericht und der Strafkammer teilnehmen.</p>
2	6 (entfällt im Falle des ver- kürzten Vorberei- tungs- dienstes — § 1 Abs. 2 —)	Finanzschule	<p>Theoretische Einführung in die wichtigsten Steuer- gesetze, in die Buchfüh- rung und das Bilanzwe- sen sowie in das Haus- halts-, Kassen- und Rech- nungswesen, in die allge- meine Rechtskunde und in die Staats- und Verwal- tungskunde.</p> <p>Unterricht wird in folgen- den Fächern erteilt:</p> <p>a) Staats-, Verwaltungs- und Sozialkunde 78 Stunden</p> <p>b) Allgemeine Rechts- kunde 52 Stunden</p> <p>c) Deutsch, behördlicher Schriftverkehr 26 Stunden</p> <p>d) Abgabenordnung 104 Stunden</p> <p>e) Einkommensteuer, Lohnsteuer und Gewerbsteuer 130 Stunden</p> <p>f) Umsatzsteuer 78 Stunden</p> <p>g) Einheitsbewertung, Vermögensteuer, Lastenausgleich 104 Stunden</p> <p>h) Buchführung und Bilanzwesen 104 Stunden</p> <p>i) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 52 Stunden</p> <p>j) Vollstreckungswesen 52 Stunden</p> <p>In den Fächern Abgaben- ordnung, Umsatzsteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer, Buch- führung und Bilanzwesen, Kassen- und Vollstrek- kungswesen sind wäh- rend des Lehrgangs min-</p>	4	4	Finanzschule	<p>Vorbereitung auf die Steu- erinspektorprüfung. Unterricht wird in folgen- den Fächern erteilt:</p> <p>a) Staats-, Verwaltungs- u. Sozialkunde 36 Std.</p> <p>b) Allgemeine Rechts- kunde 36 Std.</p>

*) Im Falle des verkürzten Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 Abs. 2 ist ggf. abweichend vom Ausbildungsplan die jeweilige Dauer der Unterweisung in den einzelnen Arbeitsgebieten der Ausbildungsabschnitte 1 und 3 dem Ausbildungsstand des Anwärters anzupassen.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 2)

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer in Monaten	Dienststelle	Arbeitsgebiet
			c) Abgabenordnung (einschl. Steuerstrafrecht) 72 Std. d) Einkommensteuer (einschl. Lohnsteuer) 72 Std. e) Körperschaftsteuer 36 Std. f) Gewerbesteuer 18 Std. g) Buchführung und Bilanzwesen, Grundzüge der Betriebs- u. Volkswirtschaftslehre 54 Std. h) Umsatzsteuer 54 Std. i) Einheitsbewertung, Vermögensteuer und Lastenausgleich 54 Std. k) Verkehrssteuern, sonstige Landes- und Gemeindesteuern 18 Std. l) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 36 Std. m) Vollstreckungswesen 36 Std. n) Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht einschl. Reisekosten- und Umzugskostenrecht 18 Std.
Dem körperlichen Ausgleich dienen wöchentlich 2—3 Stunden Sport und Spiel. Während des Lehrgangs sind von dem Anwärter in jedem Lehrfach je 1 Klausur- und 1 Hausaufgabe zu lösen. Ausgenommen hiervon sind die Fächer Rechtskunde, Staats- und Verwaltungskunde, sonstige Landes- und Gemeindesteuern, Verkehrssteuern, Geschäftsordnung für die Finanzämter, sowie Beamten-, Besoldungs- u. Versorgungsrecht.			

(Dienststelle)
Befähigungsbericht
 über den Finanzanwärter
 für die Zeit seiner Beschäftigung bei
 vom bis im Ausbildungsabschnitt

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
1. Leistungsbild a) Auffassungsgabe b) Urteilsfähigkeit c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit f) Initiative g) Arbeitssorgfalt h) Arbeitstempo i) Umfang der Fachkenntnisse k) Berufliches Interesse l) Allgemeines Bildungsstreben 2. Persönlichkeitsbild a) Pflichtbewußtsein b) Führung, dienstlich c) Führung, außerdienstl. d) Gesundheitszustand 3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht? Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel. Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung: 4. Zusammenfassendes Urteil (ggf. besondere Befähigungen oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)					

(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 3)

Ausbildungsnachweis über den Vorbereitungsdienst
 des Finanzanwärters
 (Vor- und Zuname)
 geboren am in
 Beschäftigung seit der Schul-
 entlassung bis zum Beginn des
 Vorbereitungsdienstes:
 Tag der Einstellung als Finanzanwärter:

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis

des Finanzanwärters
 (Vor- und Zuname)

Lfd. Nr.	Dauer von bis	Dienststelle	Angabe des Ausbildungsabschnitts und kurze Darstellung der Beschäftigung	Bescheinigung*)
1	2	3	4	5

Beschäftigung im Vorbereitungsdienst

Ausbildungsabschnitt 1 (..... Monate Finanzamt)

Finanzamt vom bis
 Finanzamt vom bis
 Kurze Darstellung der Beschäftigung (Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis)
 Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und Persönlichkeit;
 Bemerkungen:

Ausbildungsabschnitt 2 (6 Monate Finanzschule)

..... vom bis
 Beschäftigung nach Lehrplan (Keine Eintragung!)
 Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und Persönlichkeit;
 Bemerkungen:

*) Bescheinigung des ausbildenden Beamten, des Leiters der Ausbildungsbehörde und des Ausbildungsleiters.

Ausbildungsabschnitt 3 (..... Monate Finanzamt)
 Finanzamt vom bis
 Finanzamt vom bis
 Kurze Darstellung der Be- Urteil des Behördenleiters (in
 schäftigung (Auszug aus dem Übereinstimmung mit dem Be-
 Beschäftigungsnachweis) fähigkeitsbericht) über Leistung
 und Persönlichkeit;
 Bemerkungen:

Ausbildungsabschnitt 4 (4 Monate Finanzschule)
 vom bis
 Beschäftigung nach Lehrplan Urteil des Behördenleiters (in
 (Keine Eintragung!) Übereinstimmung mit dem Be-
 fähigkeitsbericht) über Leistung
 und Persönlichkeit;
 Bemerkungen:

Gesamtbeurteilung:

....., den
 Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1)

Prüfungszeugnis

Herr/Frau/Fräulein
 geboren am in
 hat am die Prüfung zum

Steuerinspektor

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter
 des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) in der Steuerver-
 waltung vom (Staatsanzeiger S. 769)

bestanden.

....., den

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main Der Vorsitzende
 Im Auftrag: des Prüfungsausschusses:

Anlage 6
(zu § 19 Abs. 2)

Prüfungsniederschrift

Fachprüfung für den mittleren Dienst (Inspektorgruppe)
 in der Steuerverwaltung

Anwesend:

- 1. als Vorsitzender,
- 2. als Prüfer,
- 3. als Prüfer,
- 4. als Prüfer,
- 5. als Prüfer,
- 6. als Prüfling.

Der Finanzanwärter
 wurde heute nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
 die Anwärter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) in der
 Steuerverwaltung vom (St.Anz. S. 769)
 mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung hat er am abgelegt.

A. Prüfungsergebnisse im einzelnen:

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
1. Abgabenordnung und öffentliches Finanzwesen
2. Einkommensteuer einschl. Lohn- und Gewerbesteuer
3. Körperschaftssteuer
4. Umsatzsteuer
5. Buchführung und Bilanzwesen, Grundzüge der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre
6. Bewertungsgesetz und Vermögensteuer
7. Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen einschl. Beitreibung
8. Allgemeine Rechtskunde und Steuerstrafrecht
9. Staats-, Verwaltungs- und Beamtenrecht

B. Gesamturteil:

..... bestanden

- 1. Bei bestandener Prüfung:
Das Ergebnis ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden*).
- 2. Bei nichtbestandener Prüfung:
Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat — und daß er vor Wiederholung der Prüfung einen zusätzlichen Vorbereitungsdiens abzu leisten hat*).

C. Bemerkungen:)**

.....
, den

Der Prüfungsausschuß:

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) z. B. Beschluß gemäß § 20 Abs. 2

663

Runderlaß Nr. 116

(Ergänzung zum Runderlaß Nr. 54)

Amtsärztliche Untersuchung der im öffentlichen Dienst des Landes Hessen tätigen Personen;

hier: Übernahme der Kosten für Eintrittsuntersuchungen und Gesundheitskontrollen bei Personen, die gemäß Abschnitt 40a der Richtlinien zur Verhütung von Unfällen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in medizinischen Betrieben mit radioaktiven Stoffen oder Präparaten beschäftigt sind.

Bezug: Mein Runderlaß Nr. 54 in der Fassung vom 12. 4. 1950 (St. Anz. S. 153)

Nach § 35 der o. a. Richtlinien ist „allen mit radioaktiven Stoffen oder Präparaten beschäftigten Personen besondere Gesundheitsfürsorge zu gewähren“. Es sind Eintrittsuntersuchungen und halbjährliche Gesundheitskontrollen durchzuführen. Auf Grund des § 894 RVO in Verbindung mit § 848 RVO hat das Land Hessen „für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame erste Hilfe bei Verletzungen zu sorgen“. Die von der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt (Main) verwendeten Richtlinien zur Verhütung von Unfällen dienen dieser Aufgabe.

Ich bitte daher, in meinem Runderlaß Nr. 54 hinter dem Satz „In den Fällen der Ziffer 1.) werden die Kosten vom Bewerber getragen.“ folgende Ergänzung einzusetzen:

„Ausgenommen hiervon sind die Kosten der nach Abschnitt 40 a der Richtlinien zur Verhütung von Unfällen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung durchzuführenden Einstellungsuntersuchungen und laufenden Gesundheitskontrollen bei Personen, die in medizinischen Betrieben mit radioaktiven Stoffen oder Präparaten beschäftigt sind. Diese sind von der Anstellungsbehörde zu tragen.“

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen und für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.
Wiesbaden, 12. 6. 1958

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen I/2
St. Anz. 27/1958 S. 774

664

Änderung der Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

I. Die Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 15. 3. 1957 (StAnz. S. 609) wird mit Genehmigung der Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wie folgt geändert: § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Die Prüflinge erhalten über die bestandene Prüfung ein

666

Der Hessische Minister des Innern

An
alle Behörden des Landes
die Gemeinden und Gemeindeverbände
die sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz (Hess. VwZG) und den für anwendbar erklärten Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (BVwZG)

Bezug: Verwaltungsvorschriften vom 24. 6. 1957 — I a 1 — 7 d — (St. Anz. S. 653)

Der Nr. 13 der Verwaltungsvorschriften vom 24. 6. 1957 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit einzelne Dienststellen die für den Aushang des zuzustellenden Schriftstückes allgemein bestimmte Stelle noch nicht festgelegt haben, ist eine solche zu bestimmen und den Bediensteten bekanntzugeben.“

Wiesbaden, 23. 6. 1958

Der Hessische Minister des Inneren
I a 1 — 7 d —
St. Anz. 27/1958 S. 775

667

An
die Regierungspräsidenten,
die Landräte,
die Erfassungsbehörden
nachrichtlich an:
den Hessischen Landkreistag in Wiesbaden,
Frankfurter Straße 28,
den Hessischen Städtetag in Frankfurt/Main, Bethmannstr. 3,
den Hessischen Gemeindetag in Mühlheim/Main, Haus der
Gemeinden,
die Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden
mit Mehrabdrucken für die Kreiswehrrersatzämter

Erfassung der Wehrpflichtigen;

hier: Angehörige der früheren Wehrmacht, die freiwillig Wehrübungen leisten wollen.

Wie mir der Bundesminister des Innern mitgeteilt hat, wird die Bundeswehr demnächst Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht gedient haben, erstmalig zu Wehrübungen einberufen. Da während des derzeitigen Aufbaus der Bundeswehr Unterbringungsraum und Ausbildungsmöglichkeiten nur im beschränkten Maße zur Verfügung stehen, werden vorerst grundsätzlich nur ehemalige Offiziere und Unteroffiziere einberufen werden, die freiwillig üben wollen und den Geburtsjahrgängen 1914 und jünger angehören. Die daraufhin bei den Kreiswehrrersatzämtern eingehenden

Zeugnis, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die an der Prüfung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.“

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 8. 1958 in Kraft.
Wiesbaden, 24. 6. 1958

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Der Verbandsvorsteher des
Hessischen Verwaltungsschulverbandes

St. Anz. 27/1958 S. 775

665

Erteilung des Exequatur an den Kolumbianischen Wahlkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Leopold Arnspenger

Die Bundesregierung hat dem zum Kolumbianischen Wahlkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Leopold Arnspenger am 9. Juni 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Freistaat Bayern und das Saarland.

Wiesbaden, 24. 6. 1958

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

II/3 Az.: 2e 10/07

St. Anz. 27/1958 S. 775

Meldungen werden allgemein auf die Verwendbarkeit der Bewerber geprüft werden. Diejenigen Bewerber, die nach dieser Prüfung für die Einberufung zu einer Wehrübung voraussichtlich in Betracht kommen, erhalten vom Kreiswehrrersatzamt eine Aufforderung, sich bei der für sie zuständigen Erfassungsbehörde zu melden.

Wehrpflichtige, die eine solche Aufforderung vorweisen, sind wie Freiwillige (Ziffer 7 B der Erfassungsvorschriften) zu erfassen. Ihnen ist ein Freiwilligenschein (Formblatt 4) mit dem Zusatz „Meldung zur freiwilligen Ableistung einer Wehrübung“ auszuhändigen. Auf die mit Absatz 3 und 4 des Runderlasses vom 16. 11. 1956 (StAnz. S. 1230) getroffene ähnliche Regelung für die unter § 5 Abs. 2 Satz 2 WehrpflG fallenden Wehrpflichtigen weise ich hin.

Wiesbaden, 19. 6. 1958 **Der Hessische Minister des Inneren**
II h — 3321 — 30/58 — 2

St. Anz. 27/1958 S. 775

668

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hommertshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Hommertshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In einem roten Schild, der durch eine geschweifte goldene Spitze mit roter Schwurhand gespalten ist, rechts und links 2 goldene Eichenblätter mit je einer Eichel.“

Wiesbaden, 14. 6. 1958 **Der Hessische Minister des Inneren**
IV b (2) — 3 k 06 — 15/58

St. Anz. 27/1958 S. 775

669

Auswirkung des Grundsatzes der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2, 117 Abs. 1 GG) auf das Staatsangehörigkeitsrecht

Bezug: Erlass vom 19. 9. 1953 — IIe — 1c 02/01 — R 735/53 — (St. Anz. S. 865)

Durch das am 1. Juli 1958 in Kraft tretende Gleichberechtigungsgesetz hat die Frage der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger wieder eine klare Regelung gefunden. Damit sind Nr. 2 letzter Satz und Nr. 5 des Bezugeserlasses überholt; sie werden mit Wirkung vom 1. 7. 1958 aufgehoben.

Eine Neufassung des Erlasses bleibt vorbehalten.

Wiesbaden, 20. 6. 1958 **Der Hessische Minister des Inneren**
IIe — 1c 02/01 — 45/58 — 3

St. Anz. 27/1958 S. 775

670

Der Hessische Minister der Finanzen

Zahlung von Versorgungsbezügen an Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des westdeutschen Währungsgebietes haben

Nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 HBG ruhen die Versorgungsbezüge, wenn der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat. Voraussetzung ist stets, daß vor der Übersiedlung ins Ausland ein Wohnsitz (dauernder Aufenthalt) im Bundesgebiet oder Berlin-West begründet war. Der Wohnsitz bestimmt sich nach § 7 BGB. Die Beibehaltung eines Wohnsitzes im Inland bei mehreren Wohnsitzen schließt die Ruhensfolgen nicht aus. Dauernder Aufenthalt im Ausland ist möglich, auch wenn formell der Wohnsitz im Inland beibehalten ist.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen, ist die Absicht der Verlegung bestimmend. Daneben kommt aber der Dauer des Aufenthaltes wesentliche Bedeutung zu. Einen dauernden Aufenthalt im Ausland hat jemand dann, wenn er sich dort unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, nicht nur vorübergehend im Ausland zu verweilen. Diese Absicht kann in der Regel

angenommen werden, wenn der Aufenthalt im Ausland länger als 1 Jahr gedauert hat.

Wenn mithin nicht schon von vornherein die Absicht besteht, Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen, bestehen keine Bedenken, die Versorgungsbezüge bis zur Dauer von 12 Monaten, gerechnet von dem auf die Ausreise folgenden Monat, weiterzuzahlen. Bleibt der Versorgungsempfänger über diesen Zeitpunkt im Ausland, ist für eine evtl. Weitergewährung der Versorgungsbezüge die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbeizuführen.

Ziff. 2 meines Runderlasses vom 21. 2. 1950, wonach an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nur vorübergehend in das Ausland verlegen, Versorgungsbezüge bis zur Dauer von 6 Monaten (gerechnet von dem auf die Ausreise folgenden Monat ab) weiterzuzahlen waren, ist damit überholt.

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

Wiesbaden, 16. 6. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 659 — I/43
St.Anz. 27/1958 S. 776

671

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb von 20-kV-Hochspannungsfreileitungen im Anschluß an die Schaltstation Goddelau (Krs. Groß-Gerau)
Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Rheinische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Mannheim, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Erfelden, Landkreis Groß-Gerau (Regierungsbezirk Darmstadt) für den Bau und Betrieb von 20-kV-Hochspannungsfreileitungen im Anschluß an die Schaltstation Goddelau (Landkreis Groß-Gerau) im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Mai 1959 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 14. 6. 1958

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W IV a 3 — 215 E — 66

St.Anz. 27/1958 S. 776

672

Widmung der Neubaustrecke und Abstufung der bisherigen Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 im Raume Wabern - Udenborn - Großenenglis - Kleinenglis, Kreis Fritzlar

Die Neubaustrecke zwischen Udenborn und Großenenglis von km 3,328 (= km 0,310 der Landstraße II. Ordnung Nr. 19) bis km 6,005 (= km 0,241 der Landstraße II. Ordnung Nr. 16) = 2677 m und der zweite Anschlußarm von km 0,007 (= km 5,962 der Landstraße II., Ordnung Nr. 14) bis km 0,036 (= km 0,278 der Landstraße II. Ordnung Nr. 16) sind mit Wirkung vom 1. 4. 1958 als Landstraßen II. Ordnung Nr. 14 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen.

Die zwischen Großenenglis und Kleinenglis gebaute Ersatzstraße von km 6,472 neu (= km 6,718 alt) bis km 7,942 (= km 7,510 alt) = 1470 m ist mit Wirkung vom 1. 4. 1958 als Landstraße II. Ordnung Nr. 14 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen. (§ 5 der Verordnung zur

Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I, S. 1237 —).

Die bisherigen Teilstrecken der Landstraße II. Ordnung Nr. 14 von km 1,645 (= km 1,980 der Landstraße II. Ordnung Nr. 19) bis km 3,979 und von km 3,985 bis km 6,475 sowie von km 6,481 bis km 6,523 sind mit Ablauf des 31. 3. 1958 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen und werden wie folgt nachstehenden Gemeinden überlassen:

- Gemeinde Wabern
von km 1,645 bis km 3,500 = 1855 m
- Gemeinde Udenborn
von km 3,500 bis km 3,979 = 479 m und
von km 3,985 bis km 4,927 = 942 m
- Gemeinde Großenenglis
von km 4,927 bis km 5,360 = 433 m und
von km 5,483 bis km 6,475 = 992 m und
von km 6,481 bis km 6,523 = 42 m und
von km 6,720 bis km 6,900 = 180 m und
von km 7,200 bis km 7,510 = 310 m
- Gemeinde Gombeth
von km 5,360 bis km 5,483 = 123 m.

Die Landstraße II. Ordnung Nr. 19 von km 0,003 bis km 0,310 = 307 m ist mit Ablauf des 31. 3. 1958 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung Nr. 19 zu löschen und wird der Gemeinde Udenborn überlassen (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I, Seite 1237 —).

Für die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 19 von km 0,310 bis km 1,980 wird nach Ablauf des 31. 3. 1958 gemäß Dienstanweisung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen zur Verordnung über die Straßenverzeichnisse (DAstr.Verz.) vom 27. September 1935 die Nr. 14 (km 3,328 bis km 1,645) und für das Teilstück der Landstraße II. Ordnung Nr. 16 von km 0,004 bis km 0,228 die Nr. 14 (km 6,518 bis km 6,015) festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 6. 1958

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W III, d — Az.: 63a.30

St.Anz. 27/1958 S. 776

673

Vorläufige Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt am Main (§ 40 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. 1. 1958 — BGBl. I S. 11)

Das Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt a. M. wurde wie folgt ermittelt:

Es entfallen:

In der Gruppe der Arbeitnehmer:
auf die Wahlvorschlagsliste der Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirksverwaltung Frankfurt am Main 5 Sitze.
Die Beauftragten des Landes als Arbeitgeber in der Vertreterversammlung sind durch den Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr benannt worden.
Frankfurt (Main), 13. 6. 1958

**Der Wahlausschuß
der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung**
St.Anz. 27/1958 S. 777

674

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Polizeikommissar: Polizeimeister (BaK) Helmut Nebenthal, PYB Darmstadt (17. 4. 58)

in den Ruhestand versetzt

Kriminalkommissar (BaL) Heinrich Schucker, KI Darmstadt (1. 4. 58)

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeikommissar: Polizeimeister (BaK) Walter Gran, PK Schwalbach (11. 4. 58)

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptkommissar (BaL) Theodor Jeuk, PK Dillenburg (1. 4. 58)

e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeioberst: Polizeirat (BaL) Karl Perkhof, (3. 4. 58)
zum Polizeiobermeister: Polizeimeister (BaL) Josef Frohmann (10. 4. 58)

zum Polizeimeister: die Polizeihauptwachmeister (BaL) Erich Pieper (3. 4. 58), Hans Willi Engler (29. 4. 58)

Polizeihauptwachmeister (BaK) Wilfried Wolfinger (9. 4. 58)

zum Polizeihauptwachmeister: Die Polizeioberwachmeister (BaK) Hermann Flügel (22. 4. 58), Karl Heinz Koch (22. 4. 58), Adolf Brückmann (23. 4. 58), Ernst Freitag (23. 4. 58)

zum Polizeioberwachmeister: die Polizeiwachmeister (BaK) Arno Becker (22. 4. 58), Wolfgang Bohn (22. 4. 58), Kurt Budeck (22. 4. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeihauptwachmeister (BaK) Reiner Fritzsche (15. 4. 58), Kurtheinz Hoffmann (15. 4. 58), Dieter Juckel (15. 4. 58), Karl Heinz Schlömmner (15. 4. 58), Helmut Bierbrauer (18. 4. 58), Karl August Hofmann (18. 4. 58), Georg Jobst (18. 4. 58), Martin Kreck (18. 4. 58), Ludwig Peter (18. 4. 58), Günter Klippert (23. 4. 58), Klaus Joachim Vondran 23. 4. 58).

entlassen

die Polizeiwachmeister (BaK) Ernst Dietz (1. 4. 58), Rudolf Nierbauer (1. 4. 58), Hans Siedler (1. 4. 58)

Landeskriminalamt

ernannt

zum Gewerberat (BaK): Angestellter Dr. Gerhard Damm (2. 4. 58)

zum Kriminaloberkommissar: Kriminalkommissar (BaL) Richard Pelz (3. 4. 58)

Wasserschutzpolizeiamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeihauptwachmeister (BaK) Herbert Lorenz (1. 4. 58)

entlassen

Polizeihauptwachmeister (BaK) Manfred Mätze (1. 4. 58)

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

ernannt

zum Regierungsinspektor: Regierungsobersekretär (BaL) Anton Eder (21. 4. 58)

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsrat (BaL) Herbert Ciesla (1. 4. 58)

Wiesbaden, 12. 6. 1958

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 7 1

St.Anz. 27/1958 S. 777

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsssekretär (BaW): Kreissekretär Franz Witzel, LA Hofgeismar (2. 5. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsrat Dr. Arnolf Falkenberg (23. 5. 58)

Polizeihauptwachmeister Kurt Wolff, Landrat — PK — Frittlar (24. 5. 58)

in den Ruhestand versetzt

der Polizeihauptwachmeister Heinrich Birkenfeld, Landrat — PK — Melsungen (1. 5. 58)

Kassel, 12. 6. 1958

Der Regierungspräsident

P/1 Az. 7 o 16/03 B

St.Anz. 27/1958 S. 777

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsamtman:

Regierungsoberinspektor Wilhelm Heldmann mit Wirkung vom 1. Mai 1958.

zum Kriminalhauptkommissar:

Kriminaloberkommissar Walter Löw (19. 4. 1958)

zum Regierungsoberinspektor:

Regierungsinspektor Adolf Schäfer LA Ziegenhain (26. 4. 1958)

zum Regierungsssekretär (BaW):

Verwaltungsangestellter Bernhard Küllmer LA Eschwege (2. 5. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsinspektor Erwin Keienburg, LA Bad Hersfeld (3. 5. 1958)

Kassel, 16. 5. 1958

Der Regierungspräsident

P/1 — Az. 7 o 16/03 B

St.Anz. 27/1958 S. 777

c) Regierungspräsident in Kassel — (bei der Landeskriminalpolizei)

ernannt

zum Polizeihauptwachmeister:

der Polizeihauptwachmeister (bisher im Dienste der Stadt Witzenhausen) (BaL) Wolfgang Hertwig, Staatl. Kriminalkommissariat Eschwege (22. 4. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der Polizeihauptwachmeister Wolfgang Hertwig, Staatl. Kriminalkommissariat Eschwege (22. 4. 1958)

Kassel, 16. 5. 1958

Der Regierungspräsident

P/1 Az. 7 o 16/03 B

St.Anz. 27/1958 S. 777

c) Regierungspräsident in Kassel — (bei der staatlichen Polizei)

ernannt

zu Polizeiobermeistern:

die Polizeimeister (BaL) Emil Becker, Landrat — PK — Ziegenhain (3. 4. 1958); Rudolf Noe, Landrat — PK — Kassel (16. 4. 1958); Karl Sippel, Landrat — PK — Kassel (26. 4. 1958)

zum Polizeimeister (BaL):

der Polizeimeister i. R. Albert Topp, Landrat — PK — Hünfeld (1. 4. 1958)

zu Polizeimeistern:

die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Fritz Petrat, Landrat — PK — Marburg (22. 4. 1958); Josef Hampl, Landrat — PK — Hünfeld (26. 4. 1958); Heinrich Bormann, Landrat — PK — Witzenhausen (30. 4. 1958)

zu Polizeihauptwachtmeistern (BaK):

der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei z. Wv. Friedrich Knüttel, Landrat — PK — Wolfhagen (1. 4. 1958); der ehemalige Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Ferdinand Hausner, Landrat — PK — Fritzlar (1. 4. 1958); der ehemalige Leutnant der Schutzpolizei Konrad Muth, Landrat — PK — Hünfeld (16. 4. 1958)

zum Polizeihauptwachtmeister:

der Polizeioberwachtmeister: (BaK) Richard Jurczyk, PVB, Bad Hersfeld (17. 4. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der Polizeihauptwachtmeister (BaK) Walter Domröse, Landrat — PK — Witzenhausen (25. 4. 1958)

in den Ruhestand versetzt

die Polizeiobermeister (BaL) Ulrich Benzel, Landrat — PK — Ziegenhain (1. 4. 1958); Paul Hauck, Landrat — PK — Fritzlar (1. 4. 1958); Fritz Neumann, PVB Bad Hersfeld (1. 4. 1958); Max Pfefferkorn, Landrat — PK — Hersfeld (1. 4. 1958); Otto Schüssl, Landrat — PK — Hünfeld (1. 4. 1958); der Polizeimeister (BaL) Johann Dworog, Landrat — PK — Hofgeismar (1. 4. 1958); der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Karl Flor, Landrat — PK — Fritzlar (1. 4. 1958)

Kassel, 16. 5. 1958

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7o 16/03 B

St.Anz. 27/1958 S. 777

d) Reg.Präsident in Wiesbaden

befördert

zum Polizeimeister: Polizeihauptwachtmeister Wilhelm Hundler (BaL) Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden (29. 5. 58)

Wiesbaden, 3. 6. 1958

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 Pol.

St.Anz. 27/1958 S. 778

f) Hessischer Verwaltungsgerichtshof

ernannt

Senatspräsident Dr. Alfred Petzold zum Präsidenten des Hess. Verwaltungsgerichtshofes (1. 4. 1958)

in den Ruhestand versetzt

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ernst Bardenhewer (1. 4. 1958)

entlassen

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hans-Wolrad Waitz auf Antrag (1. 9. 1957)

Kassel, 7. 5. 1958

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Der Präsident

8b 06 03 Tgb. Nr. 333/58

St.Anz. 27/1958 S. 778

f) Hessischer Verwaltungsgerichtshof

ernannt

zum Regierungsassessor (BaW)

Assessor im allgemeinen Verwaltungsdienst Dr. Günter Steinhäuser (21. 12. 1957)

Kassel, 13. 5. 1958

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Der Präsident

8b 06 03 Tgb. Nr. 333/58

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

in den Ruhestand versetzt:

RegierungsBauamtmann Hillemann (1. 6. 1958)
Regierungs-Obersekretär Diehl (1. 6. 1958)

verstorben:

Regierungs-Obersekretär Knierriem (4. 5. 1958)
Darmstadt, 2. 6. 1958

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 36/1

St.Anz. 27/1958 S. 778

D. im Bereich des Hess. Ministers der Finanzen**e) Hessisches Finanzgericht Kassel**

ernannt

FGR (RiaL) Radtke, Gerhart (1. 3. 1958)

zum Finanzgerichtsdirektor

in den Ruhestand versetzt:

FGDir Dr. Tändler (31. 3. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

RegS' Apel, Ferdinand (14. 1. 1958).

Kassel, 27. 5. 1958

Der Präsident des Hessischen Finanzgerichts

P 1400

St.Anz. 27/1958 S. 778

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt zum Amtsrat

Reg. Amtmann Philipp Lösch (BaL) (8. 5. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Oberamtsgehilfen Adolf Hahn (5. 5. 1958); Arthur Liez (5. 5. 1958)

Wiesbaden, 16. 5. 1958

Der Hessische Minister der Justiz

ZB. pers. L 1 — H 16 — L 6

St.Anz. 27/1958 S. 778

F. im Bereich des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung**Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst im Reg.-Bez. Kassel**

ernannt:

zum Rektor:

Hauptlehrer (BaL) Helmut Gräfer, Niedervellmar, Ldkrs. Kassel (3. 3. 1958); Lehrer (BaL) Alfred Döll, Kassel (11. 3. 1958)

zum Hilfsschullehrer:

die Lehrer (BaL) Hubert Libor, Kassel (21. 3. 1958); Heinz Mohr, Kassel (27. 1. 1958); Willi Engel, Rotenburg a. d. F. (7. 2. 1958)

zum Lehrer (BaL):

Die Lehrkräfte im Angest. Verhältnis Ernst Großkreuz, Martinhagen, Landkreis Wolfhagen (1. 3. 1958); Karl Hauck, Marburg a. d. L. (22. 4. 1958)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK):

Die Lehramtsanwärter(innen) Erna Wollmann, Grifte, Ldkrs. Fritzlar-Homburg (21. 4. 1958); Martin Jungermann, Gudensberg, Ldkrs. Fritzlar-Homburg (22. 4. 1958); Rudolf Opfermann, Hainzell, Landkrs. Fulda (24. 4. 1958); Jutta-Erika Schneider, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (29. 4. 1958); Herbert Struß, Burghofen, Landkrs. Eschwege (25. 4. 1958); Norbert Lange, Bischhausen, Landkrs. Eschwege (29. 3. 1958); Adolf Bloß, Oberhaun, Landkrs. Hersfeld (12. 4. 1958); Walter Dippel, Konnefeld, Landkrs. Melsungen (1. 3. 1958); Hans-Joachim Menke, Ihringshausen, Landkrs. Kassel (6. 3. 1958); Erwin Stiegenroth, Kassel (19. 3. 1958); Wilhelm Steffens, Kassel (19. 3. 1958); Eleonore Frankenberg, Großalmerode, Landkrs. Witzenhausen (27. 3. 1958); Elisabeth Forkel, Wehrda, Landkrs. Marburg/L. (10. 4. 1958); Willi Obermann, Oberwerbe, Landkrs. Frankenberg/E., (24. 4. 1958)

zur techn. Lehrerin (BaK):

die techn. Lehramtsanwärterin Anneliese Pfaff, Heringen, Landkrs. Hersfeld (10. 4. 1958)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin:

die Lehramtsanwärter(innen) (BaW) Marot Laux, Cyriaxweimar, Landkrs. Marburg/L., (14. 4. 1958); Anna Zifreund, Weisenfeld, Landkrs. Frankenberg/E. (24. 4. 1958); Elmar Matthäi, Merxhausen, Landkrs. Wolfhagen (12. 2. 1958); Gerhard Sinning, Kassel, (19. 3. 1958); Erna Pfeiffer, Merxhausen, Landkrs. Wolfhagen (14. 4. 1958); Franz Wiegand, Rothemann, Landkrs. Fulda (2. 4. 1958)

zur techn. Lehrerin (BaW):

die techn. Lehrkraft im Angest. Verhältnis Hildgard Rosenfeld, Körle, Landkrs. Melsungen (1. 3. 1958)

zur Lehrerin (BaW):

die Lehrkraft im Angest. Verhältnis Margarete Groer, Holzburg, Landkrs. Ziegenhain (26. 2. 1958)

zum Lehramtsanwärter bezw. zur Lehramtsanwärterin (BaW):
Georg Ludwig, Hümme, Landkrs. Hofgeismar (24. 4. 1958);
Kurt Arndt, Niederkaufungen, Landkrs. Kassel (31. 3. 1958);
Anneliese Röhr, Kassel, (5. 3. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Lehrer(innen):

Eduard Kramm, Oberufhausen, Landkrs. Hünfeld (3. 3. 1958);
Hans-August Sandmann, Niederurff, Landkrs. Fritzlar-
Homburg (25. 2. 1958); Wilhelm Schmechel, Bad Hersfeld
(4. 3. 1958); Margarete Wehrenberg, Fritzlar (19. 3. 1958);
Johann Rill, Elters, Landkrs. Fulda (12. 4. 1958); Marie Fi-
scher, Frankenhain, Landkrs. Eschwege (24. 4. 1958); Elise
Hentz, Herleshausen, Landkrs. Eschwege (25. 4. 1958); Heinz
Steinke, Bad Hersfeld (28. 4. 1958); Edith Hallmann, Wollmar,
Landkrs. Marburg/L. (16. 4. 1958); Helga Hartung, Lohra,
Landkrs. Marburg/L. (2. 5. 1958); Detlef Mesch, Volkmar-
sen, Landkrs. Wolfhagen (4. 3. 1958); Maria Brandl, Felsberg,
Landkrs. Melsungen (5. 3. 1958); Irmentraud Löber, Naumburg,
Landkrs. Wolfhagen (13. 3. 1958); Irmgard Bähr, Kassel
(10. 3. 1958); Ursula Berninger, Kassel (14. 3. 1958); Ida
Damm, Kassel (22. 3. 1958); techn. Lehrerin Emilie Rimpl,
Obervorschütz, Landkrs. Fritzlar-Homburg (30. 4. 1958);
Mittelschullehrer Joachim Kühling, Kassel (19. 3. 1958)

in den Ruhestand versetzt

die Lehrer(innen):

Alfons Wittenhorst, Allendorf, Landkrs. Marburg/L. (1. 4.
1958); Ella Heinzerling, Helmarshausen, Landkrs. Hofgeis-
mar (1. 4. 1958); Emil Winkelmann, Diemerode, Landkrs.
Rotenburg (1. 5. 1958); Bruno Stanzel, Sachsenhausen, Land-
kreis Waldeck (1. 5. 1958); Aloisia Waclawik, Freienhagen,
Landkrs. Waldeck (1. 5. 1958); Friedrich Schmidt, Ober-
weimar, Landkrs. Marburg/L. (1. 6. 1958); Georg Gutermuth,
Spangenberg, Landkrs. Melsungen (1. 4. 1958); Wilhelm
Spinner, Wellerode, Landkrs. Kassel (1. 4. 1958); Franz
Bonaventura, Großalmerode, Landkrs. Witzhausen (1. 5.
1958); Anton Gruda, Bad Hersfeld (1. 4. 1958); Adam
Schnitzlerling, Heringen, Landkrs. Hersfeld (1. 4. 1958);
Adam Fischlein, Niederaula, Landkrs. Hersfeld (1. 4. 1958);
Franz Zingler, Simmenshausen, Landkrs. Fulda (1. 4. 1958);
Heinrich Gabriel, Nassenerfurth, Landkrs. Fritzlar-Homburg
(1. 4. 1958); Fritz Buhl, Fulda (1. 4. 1958); Paul Garbotz, Bad
Hersfeld (1. 4. 1958); Richard Waitz, Heringen, Landkreis
Hersfeld (1. 4. 1958); Heinrich Pitz, Borken, Landkrs. Fritz-
lar-Homburg (1. 4. 1958); Karl Arlt, Rodebach, Landkrs.
Eschwege (1. 4. 1958); Leonhard Klassert, Fulda (1. 4. 1958);
Richard Hohmann, Lehnerz, Landkrs. Fulda (1. 4. 1958);
Emil Preuß, Sebbeterode, Landkrs. Ziegenhain (1. 4. 1958);
Franziska Malkmus, Bad Hersfeld (1. 4. 1958); Heribert
Scherer, Fulda (1. 4. 1958); Hedwig Schramm, Fulda (1. 3.
1958); Emmy Weber, Rückers, Landkrs. Fulda (1. 4. 1958);
Ludwig Schimmelpfennig, Krüspis, Landkrs. Hersfeld (1. 5.
1958); Edmund Müller, Kirchhosbach, Landkrs. Eschwege
(1. 5. 1958)

in den Ruhestand versetzt

Karl Kersten, Eschwege (1. 5. 1958); Karl Bette, Eschwege
(1. 5. 1958); Georg Thiel, Neukirchen, Landkrs. Ziegenhain
(1. 5. 1958); Reinhard Zarges, Heimbaldshausen, Landkreis
Hersfeld (1. 6. 1958)

die Hauptlehrer:

Reinhold Stern, Mös. Landkrs. Fulda (1. 4. 1958); Heinrich
Hecker, Rennertehausen, Landkrs. Frankenberg (1. 4. 1958);
Ernst Wepler, Sorga, Landkrs. Hersfeld (1. 4. 1958)

die techn. Lehrerinnen:

Anna Schünzel, Rhoden, Landkrs. Waldeck (1. 5. 1958); Luise
Koch, Weyhers, Landkrs. Fulda (1. 4. 1958);
Hilfsschullehrer Adolf Schütz, Treysa, Landkrs. Ziegenhain
(1. 4. 1958)

Konrektor Heinrich Altvater, Bad Hersfeld (1. 5. 1958)

entlassen

Hauptlehrer Karl Engelbrecht, Kleinenglis, Landkrs. Fritz-
lar-Homburg (6. 3. 1958)

Hilfsschullehrerin Diethild Groh, Kassel (1. 4. 1958)

die Lehrerinnen:

Dietgard Leiding, Kassel (1. 4. 1958); Liselotte Palis, Redig-
hausen, Landkrs. Frankenberg (1. 4. 1958); Elisabeth Weh-
müller, Neerda, Landkrs. Waldeck (10. 4. 1958)
Lehramtsanwärterin Anne-Sybille Prestel, Allendorf, Land-
kreis Marburg/L. (1. 4. 1958)
Lehramtsanwärter Heinrich Faulstich (1. 4. 1958) Kassel
Lehramtsanwärterin Adelheid Ziegler, Künzell, Landkrs.
Fulda (1. 4. 1958)

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudiendirektor:

Oberstudienrat (BaL) Ernst Georg Fuchs-Wissemann, Roten-
burg/F. (15. 4. 1958)

zum Studienrat bezw. zur Studienrätin (BaK):

die Stud.-Ass. Gisela Stiebitz, Sontra (14. 2. 1958); Dr. Karl
Ehrhardt, Marburg a. d. Lahn (15. 2. 1958); Benno Englert,
Korbach (20. 2. 1958); Dr. Herbert Schreiber, Fulda (3. 3.
1958); Ludwig Vaupel, z. Z. Luxemburg (7. 3. 1958); Magda-
lene Riebeling, Kassel (20. 3. 1958); Friedrich Neuhaus, Hof-
geismar (20. 3. 1958); Dr. Walter Schrader, Kassel (10. 4. 1958);
Elfriede Söllner, Kassel, (22. 4. 1958); Ursula Nau, Bad Wil-
dungen (28. 4. 1958); Sabine Herrfahrdt, Heringen (23. 4.
1958); Karl-Heinz Schnell, Heringen (19. 4. 1958); Helmut
Zarges, Kassel (18. 4. 1958); Wolfgang Gut, Kassel (25. 4.
1958); Gottfried Keller, Hofgeismar (26. 4. 1958); Werner
Sprotte, Hofgeismar (24. 4. 1958); Ernst Herrmann, Kassel
(24. 4. 1958); Helmut Geese, Kassel (24. 4. 1958); Kurt Stein-
metz, Kassel (24. 4. 1958); Walter Mertins, Heringen (28. 4.
1958); Eberhard Falkenberg, Heringen (28. 4. 1958); Dr. Rain-
hard Heisterhagen, Bad Hersfeld (29. 4. 1958)

zum Studienrat bezw. Studienrätin:

Oberschullehrer (BaL) Paul Stallknecht, Arolsen (22. 4. 1958);
Mittelschullehrerin (BaL) Elsbeth Böhme, Kassel (18. 4.
1958)

zum Studienrat bezw. zur Studienrätin (BaL):

die Stud. Ass. August Droste, Schloß Bieberstein (12. 3. 1958);
Ernst Armstark, Kassel (21. 4. 1958); die Studienrätin z. Wv.
Vera v. Pinstcher, Korbach (1. 4. 1958); Stud. Rat z. Wv. Willi
Kerstan, Korbach (24. 1. 1958)

zum Stud. Assessor bezw. zur Stud. Assessorin (BaW):

die Ass. im Lehramt Renate Mrozik, Kassel (14. 2. 1958);
Helmut Franke, Kassel (20. 2. 1958); Margarete Wahle,
Fritzlar (21. 2. 1958); Hartmut Klahr, Hess. Lichtenau (1. 3.
1958); Georg Ruppel, Heringen (4. 3. 1958); Heinz Eberhard,
Amöneberg (20. 3. 1958); Renate Sabarth, Kassel (22. 4. 1958);
Wilfried Cloos, Kassel (11. 3. 1958); Günther Frantzen, Kassel
(7. 3. 1958); Herbert Seibert, Kassel (7. 3. 1958); Ingeborg
Auffarth, Melsungen (8. 3. 1958); Otmarschick, Fulda (6. 3.
1958); Hermann Müller, Homburg (6. 3. 58); Oswald Pejas,
Fulda (13. 3. 58); Walter Reinfelder, Fulda (6. 3. 58); Siegfried
Nöser, Steinatal (11. 3. 1958); Dr. Otto Bergemann, Marburg
a. d. L. (20. 3. 1958); Irmgard Jahn, Fulda (15. 4. 1958); Karl
Lahner, Fulda (9. 4. 1958); Georg-Friedrich Reim, Korbach
(15. 4. 1958); Martin Lotz, Bad Hersfeld (17. 4. 1958); Ger-
traud Flegler, Kassel (19. 4. 1958); Herbert Goetzke, Kassel
(15. 4. 1958); Berta Bernhardt, Korbach (15. 4. 1958); Dr.
Günter Krafft, Frankenberg/E. (15. 4. 1958); Dr. Walter
Heise, Kassel (16. 4. 1958); Manfred Hundertmark, Sontra
(16. 4. 1958); Dr. Harald Löschner, Karlshafen (15. 4. 1958);
Ernst Pistorius, Kassel (15. 4. 1958); Clara Clement, Fulda
(23. 4. 1958); Dr. Tatjana Falian, Frankenberg/E. (22. 4. 1958);
Anneliese Schmid, Wolfhagen (25. 4. 1958); Wolfgang Pe-
terek, Hünfeld (24. 4. 1958); Paul Walter, Kassel (23. 4. 1958);
Karl Sengle, Kassel (22. 4. 1958); Herbert Thieme, Hilders
(26. 4. 1958); Dr. Rudolf Schmidmann, Hünfeld (24. 4. 1958);
Luise Schuchardt, Fulda (15. 4. 1958); Dr. Erich Thiele,
Cappel (24. 4. 1958); Margot Pfeiffer, Fulda (23. 4. 1958); Dr.
Waldmar Thies, Fulda (22. 4. 1958); Walter Müller, Bad
Sooden-Allendorf (29. 4. 1958); Hildegard Stoll, Arolsen
(20. 4. 1958); Heinrich Wienold, Wolfhagen (25. 4. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienräte bezw. Studienrätinnen:

Heinz-Werner Bock, Fulda (17. 2. 1958); Richard Thomas,
Fulda (14. 3. 1958); Dr. Erich Seitz, Marburg a.d.L. (25. 2.
1958); Hermann Bachmann, Kassel (23. 2. 1958); Engelbert
Straka, Rotenburg/F. (7. 3. 1958); Wilfried Schubert, Bad
Hersfeld (4. 3. 1958); Dr. Gert Schmitt, Rotenburg/F. (7. 3.
1958); Margarete Krüger, Bad Hersfeld (7. 3. 1958); Karl
Waldeck, Karlshafen (14. 3. 1958); Elisabeth Robenhaupt,
Homburg (15. 3. 1958); Insea Schücking, Oberurff (14. 3. 1958);
Dr. Erwin Soose, Fritzlar (13. 3. 1958); Günter Bonas, Mel-
sungen (15. 3. 1958); Hans-Herbert Kraft, Heringen (17. 3.
1958); Ulrich Schwarz, Bad Sooden-Allendorf (17. 3. 1958);
Erwin Rode, Hofgeismar (15. 3. 1958); Helmut Mengel, Fritz-
lar (15. 3. 1958); Helmut Prüfer, Marburg a.d.L. (29. 3. 1958);
Herbert Kling, Treysa (10. 4. 1958); Hans Eckel, Treysa (16. 4.
1958); Dr. Walter Schrader, Kassel (21. 4. 1958); Friedrich
Neuhaus, Hofgeismar (29. 4. 1958)
die Oberschullehrerin Lotte Snabedissen, Treysa (12. 4. 1958)

in den R u h e s t a n d v e r s e t z t:

die Oberschullehrerin Anna Ebert, Melsungen (1. 4. 1958)

e n t l a s s e n :

die Stud.-Rätin Annemarie Katschinski, Eschwege (1. 5. 1958);
Assessorin im L. A. Annemarie Rösner, Burg Nordeck (1. 4. 1958)

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

e r n a n n t

zum Berufsschuldirektor:

der Gewerbeoberlehrer (BaL) Paul Hutschenreiter, Kassel (29. 3. 1958)

zum Oberbaurat im techn. Schuldienst:

Baurat i. techn. Schuldienst (BaL) Alfred Schicht, Kassel (24. 4. 1958)

zum Studienrat:

Handelsoberlehrer (BaL) Paul Funke, Kassel (28. 4. 1958)

zum Gewerbeoberlehrer bzw. zur Gew.-Oberlehrerin (BaK):

die ap. Gewerbeoberlehrer(innen) John Trost, Bad Wildungen (3. 3. 1958); Gerhard Schmidt, Heimbaldshausen (4. 3. 1958); Günter Foerster, Ziegenhain (18. 3. 1958); Ilse Francke, Ziegenhain (18. 3. 1958)

zum Handelsoberlehrer (BaK):

Dipl.-Handelslehrer Werner Heyne, Korbach (1. 3. 1958)

zum Landwirtschaftsoberlehrer (BaK):

ap. Landwirtschaftsoberlehrer Hans Krummel, Rengshausen (21. 4. 1958)

zum Baurat im techn. Schuldienst (BaK):

Dipl.-Ing. Dozent im Ang.-Verh. Helmut Klosner, Kassel (1. 4. 1958); Dozent im Ang.-Verh. Erich Rabe, Kassel (16. 4. 1958)

zum ap. Gewerbeoberlehrer bzw. zur ap. Gewerbeoberlehrerin:

die Lehramtsanwärter(innen) (BaW) Erich Hühner, Kassel (27. 3. 1958); Liselotte Braun, Kassel (27. 3. 1958); Willi Urstadt, Kassel (28. 3. 1958); Karl Jensen, Kassel (28. 3. 1958); Winfried Schnädter, Hünfeld (28. 3. 1958); Siegfried Eick, Bad Hersfeld (29. 3. 1958); Ursula Wefelnberg, Marburg a.d.L. (25. 4. 1958)

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW):

Ingeborg Tschentscher, Korbach (15. 4. 1958); Helmut Hans, Hünfeld (14. 4. 1958); Günter Lingad, Korbach (15. 4. 1958); Anton Enders, Fulda (18. 4. 1958); Rudolf Kukla, Marburg a.d.L. (23. 4. 1958); Werner Schieferstein, Marburg a. d. L. (23. 4. 1958); Ernst Baier, Witzenhausen (11. 4. 1958); Dipl.-Handelslehrer Klaus-Dietrich Zick, Ziegenhain (12. 4. 1958); Dipl.-Handelslehrer Karl König, Bad Hersfeld (25. 4. 1958); Dipl.-Handelslehrerin Hanna Schäfer, Marburg a. d. L. (19. 4. 1958)

zur Fachschuldirektorin (BaW):

Dr. Olga von Hippel, Fürstentagen (8. 4. 1958)

zum ap. Handelsoberlehrer (BaW):

Dipl.-Handelslehrer Hartmut Spatz, Melsungen (1. 4. 1958); Dipl.-Handelslehrer Dorimidon Drabitz, Hünfeld (2. 4. 1958)

zum Handelsoberlehrer (BaL):

Dipl.-Handelslehrer Hermann Voigt, Bad Hersfeld (1. 4. 1958); Dipl.-Handelslehrer Dr. Ewald Meier, Korbach (1. 4. 1958)

zum Gewerbeoberlehrer (BaW):

Gew.-Oberlehrer Karl Rudolf Nolte, Kassel (1. 4. 1958)

zur Gewerbeoberlehrerin (BaL):

Gew.-Oberlehrerin Elisabeth Hempel, Marburg a.d.L. (1. 4. 1958)

zum ap. Gewerbeoberlehrer bzw. zur ap. Gewerbeoberlehrerin (BaW):

Gewerbelehrer Berthold Keller, Kassel (1. 4. 1958); ap. Gew.-Oberlehrer Gerhard Halbauer, Kassel (1. 4. 1958); ap. Gew.-Oberlehrerin Gisela Halbauer, Kassel (1. 4. 1958); Herta Rotter, Korbach (16. 4. 1958)

zur ap. Landwirtschaftsoberlehrerin (BaW):

landw. Berufsschullehrerin im Ang.-Verh. Erdmuthe v. Steinmann, Heimbaldshausen (1. 4. 1958)

b e r u f e n i n d a s B e a m t e n v e r h ä l t n i s a u f L e b e n s z e i t

die Gewerbeoberlehrer:

Werner Wolf, Kirchhain (25. 3. 1958); Wolfgang Weber, Marburg a.d.L. (1. 4. 1958); Karl Rauch, Marburg a.d.L. (2. 4. 1958)

die Landwirtschaftsoberlehrer:

Alfred George, Hofgeismar (1. 3. 1958); Arthur Barz, Hofgeismar (20. 3. 1958)

in den R u h e s t a n d v e r s e t z t

Fachschuldirektorin Elisabeth Anemüller, Kassel (1. 4. 1958);
Fachschuloberlehrerin Elisabeth Vopel, Kassel (1. 4. 1958);
Gewerbelehrerin Klara Wirth, Kassel (1. 4. 1958)

e n t l a s s e n

die Lehramtsanwärter (innen) Margarete Klatt, Hünfeld (29. 3. 1958); Marianne Käbberich, Frankenberg/E. (25. 4. 1958); Dieter Aschenbrenner, Witzenhausen (26. 3. 1958);
der Handelsoberlehrer Wolfgang Oettner, Bad Wildungen (30. 4. 1958)

Kassel, 16. 5. 1958

Der Regierungspräsident

P/1 — Az.: 7 o 18/03 B

St.Anz. 27/1958 S. 778

d) Regierungspräsident Wiesbaden

e r n a n n t

zu apl. Gewerbeoberlehrern auf Widerruf:

Gewerbelehramtsanwärterin Gisela Hofmann, Wetzlar (11. 11. 57); Sigrid Zierz, Wiesbaden (12. 2. 58); Gisela Beyer, Frankfurt/M. (24. 2. 58); Gerlinde Benner, Frankfurt/M. (3. 3. 58)

Gewerbelehrerin Hedwig Wietschorke, Weilburg (4. 3. 58)

Gewerbelehramtsanwärter Georg Keim, Frankfurt/M. (29. 1. 58); Gerhard Brossmann, Frankfurt/M. (19. 2. 58)

Gewerbelehrer Günter Gloger, Schlüchtern (12. 3. 58);

Kunibert, Weiß, Limburg (17. 4. 58)

zu apl. Handelsoberlehrern auf Widerruf:

Handelslehramtsanwärterin Hedy Jostes, Frankfurt/M. (25. 10. 57); Gisela Müller, Frankfurt/M. (6. 11. 57); Margot Schlemminger, Frankfurt/M. (22. 11. 57); Irmgard Olschofka, Frankfurt/M. (18. 2. 58)

Handelslehramtsanwärter Heinz Brakemeier, Frankfurt/M. (27. 10. 57); Ernst-Raimund Weidig, Frankfurt/M. (8. 11. 57);

Arnold Höfler, Frankfurt/M. (9. 12. 57); Rudolf Ressel, Hofheim a/Ts. (17. 1. 58); Horst Lerch, Wiesbaden (21. 1. 58);

Heinz Schneider, Biedenkopf (23. 1. 58); Dr. Gerhard Stoebe, Frankfurt/M. (13. 2. 58); Wolfgang Kuch, Limburg (3. 2. 58); Hermann Dänner, Bad Homburg (25. 2. 58)

zu apl. Landwirtschaftsoberlehrern auf Widerruf:

Landwirtschafts-Lehramtsanwärterin Ilse Herdt, Usingen (6. 3. 58)

Landwirtschafts-Berufsschullehrer Heinrich Thönges, Bad Homburg (16. 12. 57)

zum Fachschuldirektor auf Kündigung:

Fach-Abteilungsleiter Vincent Weber, Wiesbaden (12. 12. 57)

zu Fachlehrern auf Kündigung:

Fachlehrer im Angestelltenverhältnis Bruno Schäfer, Frankfurt/M. (13. 12. 57)

Angestellter Oswald Schimmel, Frankfurt/M. (1. 4. 58)

zu Gewerbeoberlehrern auf Kündigung:

apl. Gewerbeoberlehrerin Friedegard Lange, Biedenkopf (12. 11. 57); Maria Schäfer, Frankfurt/M. (28. 2. 58)

apl. Gewerbeoberlehrer Heinz Bader, Frankfurt/M. (1. 11. 57); Ernst Ginsberg, Bad Homburg (30. 10. 57); Eberhard Rhein, Frankfurt/M. (6. 11. 57); Kurt Gergler, Frankfurt/M. (18. 11. 57)

zu Handelsoberlehrern auf Kündigung:

Handelsoberlehrerin im Angestelltenverhältnis Hilde Stein, Hanau (31. 12. 57)

Handelsoberlehrer im Angestelltenverh. Wolfgang Kuntze, Frankfurt/M. (21. 2. 58)

apl. Handelsoberlehrer Horst, Erlenkötter, Frankfurt/M. (12. 12. 57); Horst Papp, Frankfurt/M. (10. 12. 57); Dr. Bruno Feyerabend, Frankfurt/M. (3. 3. 58); Burkhard Künkel, Wetzlar (15. 7. 57); Günter Becker, Frankfurt/M. (14. 11. 57); Kurt Ohr, Frankfurt/M. (15. 11. 57); Klaus Tisch, Frankfurt/M. (16. 11. 57); Winfried Schahl, Frankfurt/M. (15. 11. 57); Herbert Alsheimer, Frankfurt/M. (18. 11. 57); Otto Kempa, Limburg (25. 11. 57)

apl. Handelsoberlehrerin Edith Werner, Frankfurt/M. (5. 12. 57)

Dipl. Handelslehrerin Jutta Bennowitz, Usingen (3. 11. 57)

zu Landwirtschaftsoberlehrern auf Kündigung

apl. Landwirtschafts-Oberlehrer Hans Maygatt, Biedenkopf (4. 11. 57)

Landwirtschaftslehrer Berthold Schmoranz, Geisenheim (31. 1. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Gewerbeoberlehrerin Charlotte Letschert, Weilburg (19. 11. 57), Hildegard Fischer, Frankfurt/M. (12. 12. 57)

Gewerbeoberlehrer Kurt Häuser, Wetzlar (7. 11. 57), Karl Heyer, Dillenburg (4. 12. 57), Horst Klohn, Wetzlar (16. 1. 58), Heinrich Bernhardt, Wetzlar (17. 1. 58), Hermann Weber, Wetzlar (13. 1. 58), Wilhelm Landeck, Hanau (15. 2. 58), Wilhelm-Feinauer, Hanau (15. 2. 58), Dr. Hans Franke, Wiesbaden (7. 5. 58)

Reg.-Oberinspektor Hermann Legel, Bad Schwalbach (1. 11. 57)

Landwirtschafts-Oberlehrerin Ursula Aubel, Dillenburg (4. 12. 57)

Gewerbelehrerin Ursula Reinhart, Frankfurt/M. (7. 11. 57) techn. Lehrerin Bertel Hessel, Biedenkopf (15. 11. 57)

Baurat im techn. Schuldienst August Grimm, Idstein (26. 2. 58)

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbeoberlehrerin Antonie Oeffner, Frankfurt/M. (29. 10. 57), Ottilie Maisch, Frankfurt/M. (28. 2. 58)

Betriebsassistent Karl Müller, Frankfurt/M. (11. 3. 58)

Handelsoberlehrerin Charlotte Thierig, Frankfurt/M. (29. 3. 58)

Handelsoberlehrer Heinrich Heininger, Hanau (3. 4. 58), Philipp Jung, Wiesbaden (29. 3. 58)

entlassen:

apl. Gewerbeoberlehrerin Renate Ginsberg, Bad Homburg (12. 12. 57)

Gewerbeoberlehrerin Katharina Hawner, Frankfurt/M. (21. 2. 58)

Gewerbeoberlehrer Heinrich Theis, Wiesbaden (10. 2. 58)

ernannt zum Studienrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung:

Dozent Dr. Erich Herzog, Frankfurt/M. (15. 7. 57)

ernannt zum Studienrat:

Handelsoberlehrer Dr. Franz Opfermann, Frankfurt/M. (26. 10. 57), Dr. Ernst-Günther Schrader, Frankfurt/M. (26. 10. 57), Albrecht Loy, Frankfurt/M. (26. 10. 57)

ernannt zum Baurat im technischen Schuldienst auf Kündigung:

Baurat im techn. Schuldienst Dipl.-Ing. Heinz Werlein, Idstein (30. 10. 57)

Dipl.-Ing. Wilhelm Steinigeweg, Idstein (30. 10. 57)

Baurat im techn. Schuldienst Dipl.-Ing. Stefan Ziegelhofer, Frankfurt/M. (6. 12. 57)

ernannt zum Oberbaurat im technischen Schuldienst auf Kündigung:

Baurat im techn. Schuldienst Dipl.-Ing. Eberhard Porsche, Frankfurt/M. (17. 4. 58)

Berichtigung Staatsanzeiger 1958 Nr. 1 Seite 13:

zum Reg.-Obersekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung:

Verwaltungsangestellter Karl Duchscherer, Hadamar (5. 8. 57)

Wiesbaden, 23. 5. 1958

Der Regierungspräsident
II 7/II d

St.Anz. 27/1958 S. 780

G. im Bereich des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

a) Regierungspräsident in Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Reg. Gewerberat Dipl.-Ing. Klaus Messner, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (19. 5. 58)

Gewerberat Dipl.-Ing. Helmut Brömme, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (19. 5. 58)

ernannt

zum Hauptwerkmeister (BaL): techn. Angest. Friedrich Stegmaier, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (3. 5. 1958), techn. Angest. Friedrich Pilger, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (3. 5. 58)

Darmstadt, 9. 6. 1958

Der Regierungspräsident

III/1 — 7 1 02 (3)

St.Anz. 27/1958 S. 781

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Hauptwerkmeister (BaL) Techn. Inspektor (Fl.) z. Wv. Gustav Bogdan, Techn. Überwachungsamt Kassel (30. 4. 58)

zum Oberwerkmeister (BaL) Heeresoberwerkmeister z. Wv. Willi Krystek, Techn. Überwachungsamt Kassel (30. 4. 58)

Kassel, 12. 6. 1958

Der Regierungspräsident

P/1 — Az 7 o 16/03 B

St.Anz. 27/1958 S. 781

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Forstverwaltung

ernannt zum

Forstassessor, Assessor im Forstdienst (BaW) Dr. Fritz Regel, Fritzlar (24. 3. 58)

Oberförster, Revierförster (BaL) Georg Dorn, Rüdesheim (3. 4. 58), Ludwig Wagner, Bracht (25. 4. 58)

Revierförster (BaL), ap. Revierförster Hermann Dammel, Mörfelden (3. 4. 58), Wilh. Dietrich, Groß-Bieberau (3. 4. 58),

Helmut Enders, Rabenau (3. 4. 58), Gustav Erb, Büdingen (3. 4. 58), Heinr. Hecker, Beerfelden (3. 4. 58), Bruno Kümmel, Höchst (3. 4. 58), Horst Lehnhardt, Babenhausen (3. 4. 58),

Heinz Leonhardt, Offenbach (3. 4. 58), Heinz Münch, Jugenheim (3. 4. 58), Heinr. Rausch, Schotten (3. 4. 58), Kurt Seibel, Hirschhorn (3. 4. 58), Hubertus Hofmann, Bad Wildungen (14. 5. 58), Otto Menzel, Friedewald (28. 3. 58)

ap. Forstwart (BaW), Waldfacharbeiter Alfred Grimm, Seligenstadt (15. 4. 58)

Reg.Sekretär, ap. Reg.-Sekretär (BaW) Konrad Richtberg, Göringen (6. 5. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsinspektor Herbert Neumann, Forstamt Kronberg (19. 5. 58)

in den Ruhestand versetzt:

Oberförster Martin Engels, Kassel (1. 6. 58)

Revierförster Alexander Grussdorf, Katzenbach (1. 6. 58)

Wiesbaden, 4. 6. 1958

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

St.Anz. 27/1958 S. 781

675 WIESBADEN

Regierungspräsidenten

Auflösung der Krankenzuschkasse Hattersheim, Krs. Main-Taunus

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 2. März 1958 beschlossenen Auflösung der

Krankenzuschkasse Hattersheim, Krs. Main-Taunus die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 3. 6. 1958

Der Regierungspräsident

I 11 Az. 39-c Tgb. 532/58

St.Anz. 27/1958 S. 781

Buchbesprechungen

Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. Kurzkommentar von Dr. Otto Schwarz, Reichsgerichtsrat a. D., unter Mitwirkung von Dr. Günther Schwarz, Rechtsanwalt und Notar. (Beck'sche Kurzkommentare, Band 10). 21., durchgearbeitete Auflage. 99.—106. Tausend. 1958. XXIV, 1160 Seiten Taschenformat. In Leinen DM 24.—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Erwartung des Verfassers der Buchbesprechung über die 20. Auflage vom Juli 1957 (St.-Anz. S. 708) hat sich bestätigt. Die Auflage hat nunmehr 100 000 Exemplare überschritten. Das ist ein Erfolg, der für einen Gesetzeskommentar als außergewöhnlich bezeichnet werden muß. Er ist der sicherste Beweis für die Bedeutung dieses Werkes in Wissenschaft und Praxis. Die Neuauflage ist wiederum in Ausgestaltung, Systematik und Gliederung unverändert. Sie ist durch Aufnahme des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes mit seinen zahlreichen Neuerungen, das bereits in einem Nachtrag zur 20. Auflage vorgelegt worden war, mit ergänzenden Erläuterungen erweitert worden. Das Gleichberechtigungsgesetz und die Neufassung des Personenstandsgesetzes sind berücksichtigt. Mit der den Herausgebern eigenen Art ist die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und anderer Gerichte sorgfältig eingearbeitet. Das ist besonders hinsichtlich der §§ 23 ff, 42 m und der immer noch nicht einheitlichen Rechtsprechung zu § 315 a StGB der Fall.

Der Praktiker wird es begrüßen, daß dieses immer wieder erweiterte und auf den neuesten Stand von Rechtsprechung und Literatur gebrauchte Buch seine äußere handliche Form mit seinem vorzüglichen Sachverzeichnis beibehalten hat. Der „Schwarz“ ist einer der wenigen Kommentare, die so aufgebaut sind, daß sie von jedem jungen Kriminalbeamten, dem Rechtsstudenten, über den praktizierenden Juristen bis zum Rechtslehrer in gleicher Weise benutzt werden können.

Min.-Rat Maneck

NJW-Fundhefte. 3. Abteilung: „Öffentliches Recht“. Band VIII: 1. 1. bis 31. 12. 1957. Bearbeitet von Ministerialrat Otto Ströbener, XII, 196 Seiten DIN A 4. Kartiert DM 17,50. Vorzugspreis für Bezieher der NJW DM 15,—. Bei gleichzeitigem Bezug von Band I bis VIII ermäßigter Gesamtpreis DM 78,—, Vorzugspreis für Bezieher der NJW DM 65,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die NJW-Fundhefte, die eine umfassende Übersicht über Literatur und Rechtsprechung auf den wichtigsten Rechtsgebieten geben, stellen seit einer Reihe von Jahren ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Praxis dar. Es erbringt sich beinahe, auf den Wert dieser Hefte erneut hinzuweisen. Das Heft „Öffentliches Recht“ erscheint nunmehr im 8. Jahr. Insgesamt umfassen die bisher erschienenen Hefte einschließlich des Jahresbandes für 1957 den Zeitraum vom 1. 4. 1948 bis zum 31. 12. 1957. In dieser Zeit sind rund 28 000 Nachweise aufgenommen worden. Das durchdachte System, das bereits in der Besprechung des vorhergehenden Bandes (vgl. St.-Anz. 1957 S. 738) hervorgehoben wurde, ist in einigen kleineren Einzelheiten noch verbessert worden. Die Zahl der ausgewerteten Zeitschriften, Urteilsammlungen und Amtsblätter ist jetzt auf 60 erhöht worden. Die Grundzüge der bisherigen Systematik sind beibehalten. Unter Ziff. III (einzelne Verwaltungszweige) des Zweiten Teiles erschienen einige Umgruppierungen veranlaßt: Der Hauptabschnitt „Aufenthalts- und Fremdenpolizei, Paßrecht“ erhielt unter Hereinnahme des Namensrechts die Bezeichnung „Ausweis-, Melde- und Namensrecht, Ausländerrecht“. Ferner wurden Berg-, Fischerei-, Forst und Jagdrecht, Naturschutz und Wasserecht in einen neuen Hauptabschnitt „Recht der Naturnutzung“ zusammengefaßt. In dem Hauptabschnitt „Enteignungsrecht“ wurde das Landbeschaffungsgesetz und das Schutzbereichsgesetz, in den Hauptabschnitt „Sachleistungsrecht“ das Bundesleistungsgesetz und das Flüchtlingsnotleistungsgesetz umgestellt. In den Hauptabschnitt „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ wurden die Abschnitte „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ und „Kartellrecht“ neu aufgenommen. Für das Fundheft 1958 ist ein wesentlicher Ausbau der unter den Begriff „Sozialrecht“ fallenden Abschnitte angekündigt. Die Untergliederung des Stoffes in den einzelnen Abteilungen wurde weitergetrieben. Soweit es sich bei einer Bezugnahme auf Gesetzesbestimmungen um solche Vorschriften handelt, die in der Sammlung von Sartorius enthalten sind, ist dies zum leichteren Aufsuchen des Textes unter Angabe der Fundnummer vermerkt.

Der Nutzen des Werkes für die Praxis liegt vor allem darin, daß jeder neue Band durch Rückverweisungen den Inhalt der vorhergehenden Bände mit einbezieht, ohne daß hierdurch die Übersichtlichkeit beeinträchtigt würde. Es ist deshalb möglich, in kürzester Zeit festzustellen, ob und gegebenenfalls an welcher Stelle in dem gesamten erfaßten Zeitraum zu einer bestimmten Frage eine Veröffentlichung erfolgt ist.

Dem vorliegenden Heft ist wieder ein ausführliches Sachverzeichnis beigefügt, das den Inhalt der Hefte V—VIII umfaßt. Es ergänzt das dem Heft IV beigefügte Sachverzeichnis für die Hefte I—IV, so daß beide Verzeichnisse einen lückenlosen Überblick über den Inhalt sämtlicher acht Hefte geben.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Allgemeines Staatsrecht und Bundesstaatsrecht von Dipl.-Komm. Josef Pütz, Amtsdirektor, Dozent an der Verwaltungsschule Düren. 3. überarbeitete Auflage, 104 Seiten, DIN A 5, kartiert, DM 4,50. Erich Schmidt Verlag, Berlin — Bielefeld — München.

Das Buch behandelt in übersichtlicher und leicht verständlicher Form in seinem ersten Teil die allgemeinen Begriffe des Staatsrechts, die Aufgaben und den Aufbau des Staates unter Berücksichtigung aller möglichen Staatsformen. Im zweiten Teil werden die Entstehung des Grundgesetzes, die Grundrechte, der Aufbau des Bundes- und der Länder mit allen Organen sowie deren Aufgaben und Befug-

nisse erläutert. Übersichtliche Schaubilder erklären das Gesetzgebungsverfahren nach dem Grundgesetz.

Infolge mehrerer Änderungen des Grundgesetzes und der umfangreichen Gesetzgebung des zweiten Bundestages war besonders eine Überarbeitung des zweiten Teiles „Bundesstaatsrecht“ geboten. Er wurde vor allem unter Berücksichtigung der Wehrgesetzgebung und der Verteilung des Steueraufkommens auf den neuesten Stand gebracht.

Bereits mit den bisher erschienenen Auflagen fand das Werk Anerkennung und Verbreitung. Es soll nach seiner Zielsetzung die Arbeit an den Verwaltungsschulen unterstützen und erleichtern sowie für die Dienstkräfte der Verwaltungen als Lehr- und Nachschlagewerk dienen. Diesen Zweck erfüllt das Buch in seiner konzentrierten Darstellungsweise vorzüglich und ist noch besonders geeignet, allen Lehrern als Arbeitsgrundlage für den Unterricht in der Staatsbürgerkunde zu dienen.

Regierungsrat Herr

Strafrechtliche Nebengesetze (= Beck'sche Kurzkommentare, Band 17). Bearbeitet von Georg Erbs, Landesgerichtsrat in Wiesbaden; Dr. Max Kohlhass, Bundesanwalt in Karlsruhe; Dr. Albert Lorz, Landgerichtsdirektor; Christian Mayr, Langerichtsrat in München; Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor in Schweinfurt; Walter Zipfel, Landgerichtsrat in München. Loseblatts Ausgabe. 4. Ergänzungslieferung, Stand 1. März 1958. 950 Seiten Dünndruckpapier. In Schlaufe DM 28,50, dazu neuer Leinenordner DM 3,50. Gesamtwert, ergänzt bis März 1958, 1023 S. In Leinenordner DM 58,—. (Verlag C. H. Beck, München und Berlin.)

Die Erstausgabe des Kommentars von Erbs „Strafrechtliche Nebengesetze“ wurde in der Nummer 23 des Staatsanzeigers vom 6. Juni 1953 besprochen. Mit der nunmehr vorliegenden 4. Ergänzungslieferung umfaßt das Werk fast 100 Gesetze und Verordnungen mit außerhalb des Strafgesetzbuches kodifizierten Strafrechtvorschriften. Die neue Ergänzungslieferung enthält — abgesehen von wenigen einzelnen Austauschblättern — folgende Gesetze und Verordnungen: Das neue AVAVG, GasstättenG, GewerbeO, Jugendschutz (n. F.), Farbengesetz, KrankenpflegeG, NaturschutzG mit DVO und NaturschutzVO, NitritG, das neue Personenstandsg, Schußwaffeng, mit SportwaffenVO, den Text des neuen TitelG, Waldverwüstungsg, ButterVO, EiprodukteVO, KäseVO, MehlbleichVO, TeigwarenVO, Vogelberingungsv, WallheckenVO. Den Gerichtsbehörden, Verwaltungsbehörden und Anwälten steht damit ein praktisch vollständiger Kurzkommentar über das weitverstreute Nebenstrafrecht zur Verfügung, der Literatur und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit berücksichtigt.

Oberregierungsrat Dr. Seeger

Kommentar zum Mutterschutzgesetz von Ewald Köst, Landesarbeitsgerichtsdirektor, Hannover, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m. b. H., Heidelberg. 1958, 260 Seiten, Preis gebunden DM 19,50.

Der Kommentar von Köst vermehrt zwar noch die Zahl der zu diesem schwierigen Gesetz herausgegebenen Kommentare um einen weiteren, auf der anderen Seite füllt er aber zweifellos eine Lücke aus, insofern, als er sich einerseits im Umfang, z. B. gegenüber dem Kommentar von Bulla auf ein Drittel beschränkt, auf der anderen Seite gegenüber den Kurzkommentaren von Gröninger und Theuerkauf durch die Heranziehung der Rechtsprechung von beinahe sechs Jahren seit Erscheinen des Gesetzes bei starker Konzentration jede wesentliche Frage berücksichtigt und wohl einen gewissen Abschluß erreicht.

Der Kommentar beginnt mit einem kurzen Überblick über die Vorgeschichte des Gesetzes. Seine Benutzung wird durch eine übersichtliche und drucktechnisch überlegte gut lesbare Anordnung sehr erleichtert. Die Erläuterungen sind im Text durch Hinweise auf die einschlägige Literatur ergänzt. Die Probleme werden scharf herausgearbeitet, wichtige Bestimmungen aus Nebengesetzen an der entsprechenden Stelle im Wortlaut aufgeführt, z. B. die Liste der Berufskrankheiten bei der Behandlung der Beschäftigungsverbote. Hervorzuheben ist auch die ausgezeichnete und lebensnahe Behandlung der verbotenen Arbeiten an Hand gut gewählter Beispiele.

Dem besonders schwierig zu handhabenden § 9 des Gesetzes hat der Verfasser 50 Seiten gewidmet. Alle Arten der Kündigung sind kurz erläutert und gegenüber anderen Beendigungsstatbeständen abgegrenzt. Unter den letzteren sind behandelt „Nichtiges Arbeitsverhältnis, Anfechtung, Aussperrung, Kündigung seitens der Arbeitnehmerin, Aufhebungsvertrag, befristetes Arbeitsverhältnis, Nebenverträge, Probe-arbeitsverhältnis und auflösende Bedingungen“. Die Behandlung dieses für das ganze Mutterschutzgesetz entscheidenden § 9 dürfte für die Verwaltungsbehörden, die über die Zulässigkeit einer Kündigung zu entscheiden haben, ein besonders guter Wegweiser durch die oft außerordentlich verwickelten Tatbestände sein und ihnen die zu treffende Ermessungsentscheidung in bezug auf den „besonderen Fall“ zu erleichtern. Die umfangreiche Erläuterung ist hier am Platze, weil der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von seiner Ermächtigung, eine Rechtsverordnung zur gleichmäßigen Handhabung des § 9 zu erlassen, noch nicht Gebrauch gemacht hat. Offenbar sind die Schwierigkeiten für die Formulierung einer solchen Rechtsverordnung trotz der Fülle des vorliegenden Materials aus der Spruchpraxis der Länder so groß, daß er bisher davon abgesehen hat.

Die Behandlung wichtiger sozialversicherungsrechtlicher und prozeduraler Fragen sowie ein Anhang mit Nebengesetzen, Durchführungsvorschriften und Erlassen, ein Literatur- und ein ausgezeichnetes Stichwortverzeichnis ergänzen den sehr empfehlenswerten Kommentar.

Ministerialrat Dr. W. Cilwitzky

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1958

Samstag, den 5. Juli 1958

Nr. 27

Veröffentlichungen

2003

Baulandumlegung in der Gemarkung Grebenstein „Ob der Claus“

Auf Grund des § 33 (3) des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz — GVBl. S. 139) vom 25. 10. 1948 wird bekanntgegeben:

Der Verhandlung über den Verteilungsplan findet am 28. Juli 1958, nachmittags um 16 Uhr, im Ratskeller der Stadt Grebenstein statt. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hofgeismar, 27. 6. 1958

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Hofgeismar
als Umlegungsbehörde

2004

Einziehung von Feldwegen in Niedervellmar

Es ist beabsichtigt, folgende Feldwege einzuziehen: a) den Weg Flur 2 Parz. 233, b) den Weg Flur 6 Parz. 213/9 und 300/213 und c) einen Teil des Feldweges Flur 7 Parz. 184, in der Gemarkung Niedervellmar gelegen. Für die Erhaltung der Wegeparzellen besteht kein öffentliches Interesse mehr.

Gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Unterlagen über die Vorhaben können während der Einspruchsfrist im Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Niedervellmar, 28. 6. 1958

Der Gemeindevorstand
Bietendorf, Bürgermeister

2005

Einziehung eines Gewinnweges in Neuenhain

Der Gewinnweg in der Gemarkung Neuenhain, Flur 26 Flurstück 4320, Größe 288 qm, mit der Bezeichnung „Gewinnweg auf dem Pfeil“, Eigentümerin Landgemeinde Neuenhain, soll zum Zwecke der Veräußerung eingezogen werden. Eine Abzeichnung der Flurkarte, aus der die Lage des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, liegt im Bürgermeisteramt, Zimmer 3, aus.

Die Einziehung des Weges wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1893 (Gesetzsammlung S. 257) bekanntgegeben mit der Maßgabe, daß Einsprüche binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, bei dem Unterzeichneten als Wegepolizeibehörde geltend zu machen sind.

Neuenhain (Taunus), 6. 6. 1958

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
gez. Ehl

2006

Einziehung eines Weges in Kulte

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. 6. 1958 soll der in der Gemarkung Kulte gelegene Weg Kirchenpfad Flur I Flurstück vor dem Pfarrhaus, Parzelle 566/488 eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1885 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bürgermeister geltend zu machen. Der Plan liegt im Bürgermeisteramt während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Kulte, 27. 6. 1958

Der Bürgermeister
Scharf

Gerichtsangelegenheiten

2007

Aufgebote

10 F 5/58 — Ausschlußurteil: Der Brief über die im Grundbuch von Kassel Blatt 4650 in Abt. III unter Nr. 11 a für die Ehefrau des Fabrikanten Moritz Grünthal, Anne geb. Schild zu Düsseldorf, eingetragene Teilhypothek von 25 000,— GM ist kraftlos.

Kassel, den 16. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 10

2008

F 4/58: Die Eheleute Bundesbahnarbeiter Ludwig Rudloff und Friederike geb. Gliem in Obersuhl, Krs. Rotenburg a. d. Fulda, haben das Aufgebot eines Teils der Miteigentümer des im Grundbuch von Obersuhl Blatt 1081 verzeichneten Grundstücks lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Obersuhl Flur 24, Flurstück 222/2, Hofraum, Richelsdorfer Weg, 50 qm, und die Eheleute Gemeindevorstand Georg Kaufmann und Martha geb. Schmidt in Obersuhl das derselben Miteigentümer beantragt, soweit auf deren Namen das in demselben Grundbuchblatt unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichnete Grundstück Gemarkung Obersuhl Flur 24 Flurstück 222/1, Hofraum, Richelsdorfer Weg, 49 qm, eingetragen ist.

Die eingetragenen Eigentümer sind: 1. Witwe des Zimmermannes Konrad Hagelgans, Christine geb. Mohr, zu $\frac{2}{32}$ Anteilen, 2. Schäfer George Luckhardt zu $\frac{2}{32}$ Anteilen, 3. Ehefrau Marie Christine Weber geb. Hagelgans zu $\frac{2}{32}$ Anteilen, 4. Eheleute Tagelöhner Johannes Körner und Elisabeth geb. Schmidt mit je $\frac{1}{32}$ Anteilen, 5. Maurer Johannes Heinrich Buchenau und Ehefrau Anna Barbara geb. Breitbarth mit je $\frac{1}{32}$ Anteilen, 6. Schmied Valentin Bachmann zu $\frac{1}{32}$ Anteil — seine Witwe hat ihr $\frac{1}{32}$ Anteil inzwischen übereignet —, 7. die Ehefrau des späteren Zuschaffners Georg Schmidt mit $\frac{1}{32}$ Anteil, Dorothea Schmidt geb. Luckhardt, 8. der Kriegsinvalide Lorenz Reiter mit $\frac{1}{32}$ Anteil, 9. die Eheleute Otto Schösser und Anna geb. Gliem mit je $\frac{1}{32}$ Anteil.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 28. August 1958, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, da sonst ihre Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 26. 6. 1958

Amtsgericht

2009

2 F 2/58: Die Raiffeisenkasse e.G.m.u.H. Rommerode in Rommerode, Krs. Witzenhausen, vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Maurer Eduard Schaumburg und Schmied Hermann Neurath, beide in Rommerode, — vertreten durch Rechtsanwalt Wiesner in Witzenhausen — hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Rommerode Band 17 Blatt 512 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 und zur Mithaft im Grundbuch von Rommerode Band 17 Blatt 528 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 für die Spar- und Darlehnskasse e.G.m.u.H. in Rommerode eingetragene Darlehnsypothek von 1000,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Oktober 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt wird.

Witzenhausen, 18. 6. 1958

Amtsgericht

2010

Güterrechtsregister

GR 148 — 10. 6. 58: Die Eheleute Günter Kaufmann, Schlosser, und Liesel geb. Baumann in Lindheim haben durch Ehevertrag vom 25. April 1958 vom gleichen Tage ab Gütertrennung vereinbart.

Altstadt, 10. 6. 1958

Amtsgericht Ortenberg,
Zweigstelle Altstadt (Hessen)

2011

GR 98 — Juni 1958: Geschäftsführer Alfons Cajnko und Marion Cajnko-Krug geb. Krug, beide Bad Orb, Jahnstr. 29a. Die Ehegatten leben in Gütertrennung. 10. 4. 1958.

Bad Orb, 3. 6. 1958

Amtsgericht

2012

GR 426: Kaufmann Ernst Paul Rothhardt, Butzbach, Markt 5, hat durch gerichtlichen Vertrag vom 18. Juni 1958 (Art. 8 I Nr. 3—5 Gleichber.G. v. 18. 6. 57) erklärt, daß er mit seiner Ehefrau Edith Rothhardt, geb. Lauckhard in Butzbach in Gütertrennung lebe.

Butzbach, 27. 6. 1958

Amtsgericht

2013

GR 427: Kaufmann Karl Heinrich Wilhelm Mattern, Holzheim Kreis Gießen, Beunestr. 44, hat durch notarielle Urkunde

vom 23. Juni 1958 (Art. 8 I Nr. 3—5 Gleichber.G. v. 18. 6. 57) erklärt, daß für seine Ehe mit Erna Mattern geb. Hinske in Holzheim Gütertrennung gelten soll.

Butzbach, 27. 6. 1958

Amtsgericht

2014

GR 428: Apothekerin Helene Dietz geb. Buß, Butzbach, Gutenbergstr. 5, hat durch notarielle Urkunde vom 23. Juni 1958 (Art. 8 I Nr. 3—5 Gleichber.G. v. 18. 6. 57) erklärt, daß für ihre Ehe mit Karl Dietz, kaufmännischer Angestellter in Butzbach, Gütertrennung gelten soll.

Butzbach, 27. 6. 1958

Amtsgericht

2015

GR 854 — 26. 6. 58 — Bau, Hans-Rolf, Kaufmann, Fulda und Brunhilde Kathinka Mathilde, geb. Hieronymus. Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 855 — 27. 6. 58 — Walloch, Johann, Posthalter, Fulda, und Sofia Anna Maria, geb. Jahn. Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Artikel 8 I Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957/BGBl. I S. 609).

GR 856 — 27. 6. 58 — Zahner, Josef, Johann, Kaufmann, Fulda, und Franziska Anna, geb. Koch. Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Artikel 8 I Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 BGBl. I S. 609).

GR 857 — 27. 6. 58 — Schmitt, Michael Rhaban, Diplom-Kaufmann, Fulda, und Irmgard Margarete Therese, geb. Schindling. Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Artikel 8 I Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957/BGBl. I S. 609).

GR 858 — 27. 6. 58 — Schultheiß, Hermann Vulkanisiermeister, Fulda, und Erna, geb. Heidt. Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Artikel 8 I Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957/BGBl. I S. 609).

Fulda, 27. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 5

2016

GR 127 A: Landwirt Reinhold Becker und Katharina geb. Hellwig in Deisfeld Nr. 10. Durch Erklärung vom 16. Mai 1958 gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

Korbach, 26. 6. 1958

Amtsgericht

GR 128: Kaufmann Reinhard Hein und Irmgard geb. Löwer in Korbach, Bahnhofstraße 11. Durch Erklärung vom 9. Juni 1958 gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

Korbach, 26. 6. 1958

Amtsgericht

GR 128 A: Kaufmann Paul Bellingrath und Gertrud geb. Heide in Willingen/Walddeck, Stryck. Durch Erklärung vom 12. Juni 1958 gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

Korbach, 26. 6. 1958

Amtsgericht

GR 129: Kaufmann Helmut Hoppe und Veronika geb. von Wedemeyer in Obernburg. Durch Erklärung vom 10. Juni 1958

gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

Korbach, 26. 6. 1958

Amtsgericht

2017

GR 438 A — 27. 6. 58: Schiborr, Georg, Kaufmann, Kassel und Anna geb. Gabriel. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 438 A — 27. 6. 58: Schiborr, Georg, Kaufmann, Kassel und Margit, geb. Hochstein. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 439 — 27. 6. 58: Müller, Werner, Ingenieur, Kassel und Anneliese geb. Webel. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 439 A — 27. 6. 58: May, Herbert, Kaufmann, Kassel und Herta, geb. Baum. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 440 — 27. 6. 58: Strung, Friedrich, Rechtspfleger, Kassel und Verra geb. Nerterer. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 440 A — 27. 6. 58: Moog, Reiner, Angestellter, Kassel und Ilse Anna Erika geb. Alex. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 441 — 27. 6. 58: Friedensburg, Walter, Generalleutnant a. D., Kassel und Irene geb. Steinkamp. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 441 A — 27. 6. 58: Andreas, Richard, Helfer in Steuersachen, Kassel und Anna Maria Ida geb. Brüheim. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Kassel, 27. 6. 1958

Amtsgericht

2018

GR 216: Landwirt Heinrich Maurer und Ehefrau Anna Maria, geb. Hewig in Wahlshausen. Durch Vertrag vom 29. März 1958 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

Oberaula, 19. 6. 1958

Amtsgericht Neunkirchen

Zweigstelle Oberaula

2019

GR 60: Rang, Hans, Kaufmann, u. Margot Rang geb. Schabelski; gem. Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes leben die Eheleute in Gütertrennung.

Treysa, 24. 6. 1958

Amtsgericht

2020

Neueintragung

GR 66: Bürgel, Friedrich Heinrich genannt Fritz, Landwirt und Anna geborene Nordmeier in Wolfhagen: Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Wolfhagen, 26. 6. 1958

Amtsgericht

2021

Veränderung

GR 54: Huffert, Ludwig, Radiotechniker, und Elisabeth geb. Horn, in Wolfhagen, Schützeberger Str. 29:

Die Eheleute haben Gütertrennung vereinbart. In weiterer Ausführung des notariellen Vertrages vom 26. Juni 1952 eingetragen.

Wolfhagen, 25. 6. 1958

Amtsgericht

2022

Neueintragung

GR 71: Degenhardt, Wilhelm, Landwirt, und Anna Elisabeth geborene Figge, in Balhorn: Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Wolfhagen, 26. 6. 1958

Amtsgericht

2023

Vergleiche — Konkurse

6 N 73/56: Anschlußkonkursverfahren Adam Koch II., Transportunternehmer in Eich bei Pfungstadt, Hauptstr. 8. Beschluß: 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 468,75 DM, seine zu erstattenden Auslagen werden auf 82,91 DM festgesetzt. 2. Termin zur Gläubigerversammlung wird bestimmt auf Dienstag, den 8. Juli 1958, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 510. Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 4. Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Darmstadt, 11. 6. 1958 Amtsgericht, Abt. 6

2024

6 N 27/58 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Frau Luise Koch geb. Becker, Inhaberin eines Textilwarengeschäfts in Darmstadt-Eberstadt, Am Eichen 67, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Schuldnerin zahlungsunfähig geworden ist und die zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens erforderlichen Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt hat. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 24. Juni 1958, 16 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der vorläufige Vergleichsverwalter, Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelsstr. 47, Telefon 2340, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. Juli 1958 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 28. Juli 1958, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk Zimmer 510, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. Juli 1958 Anzeige zu machen.

Darmstadt, 24. 6. 1958 Amtsgericht, Abt. 6

2025

81 VN 9/58 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Frau Dr. phil. Anna Luise Steinberger, Inhaberin der Firma Taunus-Süßmost-Kellerei Dr. Stein-

berger u. Co., Bad Soden am Taunus, Königsteiner Str. 73, wird heute, am 21. Juni 1958, 8.30 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Hermann Orth, Frankfurt/M.-Höchst, Dalberstr. 1, Tel. 31 2737, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 8. August 1958, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, 3. Stockwerk, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Das an die Schuldnerin ergangene allgemeine Veräußerungsverbot wird aufrechterhalten. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 20. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

2026

81 N 103/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Stabilo Bau G.m.b.H. soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 3587,73 DM, abzüglich der Kosten des Verfahrens. Zu berücksichtigen sind 12 250,05 DM. Bevorrechtigte Forderungen 157,15 DM. Das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Ffm. niedergelegt.

Frankfurt (Main), 22. 5. 1958

Der Konkursverwalter

Carl von Küchler, Rechtsanwalt

2027

81 N 166/58 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Meisterräume GmbH, Anfertigung kostbarer Wohn- und Festräume in neuem Stil, Frankfurt (Main), Friedberger Anlage 23, wird heute am 23. Juni 1958, 12.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Hans Schallock, Frankfurt (Main), Töngesgasse 21, Telefon 238 57, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1958 bei dem Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Freitag, den 18. Juli 1958, 11 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 22. August 1958, 9 Uhr — vor dem unterzeichneten Gerichte, Gerichtsgebäude B, 3. Stock, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 7. 1958 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 23. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

2028

81 N 174/58 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Eva Nestmann, Inhaberin des Betriebs für Anfertigung, Groß- u. Einzelhandel mit Pelzwaren Nestmann-Georgi, Frankfurt (Main), Neuhoftstr. 41, wird heute am 25. 6. 1958 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schwarzhaupt, Frankfurt (Main), Zeil 127, Telefon 266 64. Konkursforderungen sind bis zum 20. 7. 1958 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit errechnetem Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 1. August 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, 3. Stockwerk, Zimmer 337. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 7. 1958 anzeigen.

Frankfurt (Main), 25. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

2029

Beschluß

81 N 117/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Kayser, Frankfurt (Main), Rauchwaren-Großhandel und Kürschnerei, Niddastr. 54 und Hansaallee 4, wird die Schlußverteilung genehmigt und Termin anberaumt auf den 25. Juli 1958, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zi. 337. Der Termin wird anberaumt zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubiger über die für die Mitglieder des Gläubigerausschusses festzusetzenden Vergütungen und Auslagen. Für den Konkursverwalter sind 200,— DM Auslagen und 6000,— DM Vergütung festgesetzt.

Frankfurt (Main), 25. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

2030

Beschluß

81 N 270/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Lochmann & Söhne GmbH, Bauunternehmung für Spezialausführungen, Frankfurt (Main), Mittlerer Schafhofweg 101, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 25. Juli 1958, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 23. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

2031

Beschluß

81 N 176/51: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dr.-Ing. Wilhelm Stichel, Inhaber eines Architektenbüros in Frankfurt (Main), Winterbachstr. 34, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden festgesetzt folgende Vergütungen: Dipl.-Ing. Laqua

185,— DM, Römmelt 90,— DM, RA Dr. Kodler 50,— DM, folgende Auslagen: Dipl.-Ing. Laqua 44,— DM, Römmelt 38,50 DM, RA Dr. Kodler 20,— DM.

Frankfurt (Main) 18. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

2032

Beschluß

81 VN 15/58: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Vertriebsgesellschaft für technische Artikel mbH, in Frankfurt (Main)-Berkersheim, Obergasse 3, mit Zweigniederlassung in Bühl (Baden), Hauptstr. 73, wird heute, am 20. Juni 1958, 15 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Frankfurt (Main), 20. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

2033

Beschluß

81 N 406/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Alfred Pistner, Frankfurt (Main), Bergerstr. 19, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf den 25. Juli 1958, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 23. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

2034

Beschluß

81 VN 13/58 — Vergleichsverfahren: Der (Inhaber eines Elektroinstallations- und Elektroeinzelhandelsgeschäfts Walter Ellinger, Frankfurt/M.-Höchst, Emmerich-Josef-Str. 38, hat durch einen am 11. 6. 1958 eingereichten Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Hofheim (Ts.), Lorsbacher Str. 1, Tel. 632 Hofheim, bestellt.

Frankfurt (Main), 25. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

2035

N 5/58 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Kaufmanns Carl-Otto Diercks in Haier Krs. Gelnhausen über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 25. Juni 1958, 15.30 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Wagner in Gelnhausen, Steinweg, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. 8. 1958 bei dem Gericht anzumelden. Es wird Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 11. August 1958, 9.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 29. September 1958, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Gelnhausen, Fürstehofstr., Erdgeschoß Zimmer 1, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie

aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. 7. 1958 Anzeige zu machen.

Celnhausen, 25. 6. 1958 **Amtsgericht**

2036

2 VN 2/58 — Vergleichsverfahren: Die Firma Siegel & Tiefenbach, Sitt-Apparatenbau KG. in Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, Gerauer Str. 100, hat durch einen am 25. Juni 1958 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Rudolf Dietzschold, Rüsselsheim/M., Bahnhofstr. 26, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Gegen die Schuldnerin wird mit Wirkung vom heutigen Tage, 10 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, Verfügungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind jedoch wirksam.

Groß-Gerau, 26. 6. 1958 **Amtsgericht**

2037**Beschluß**

7 N 6/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Irene Schlaf geb. Stallmann in Allendorf (Lda.), Inhaberin der eingetragenen Firma „Versandhaus Rabenau/Inh. Irene Schlaf“ wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Gießen, 13. 6. 1958 **Amtsgericht**

2038

4 VN 2/58 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Franz Volk u. Sohn in Hanau/M., Rosenstr. 12, vertreten durch Rechtsanwalt Schmitt in Hanau, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, da der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage nicht entspricht. Zugleich wird heute, am 26. Juni 1958, 9.30 Uhr, gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Beschluß ist sofort wirksam, da die Antragstellerin auf Rechtsmittel verzichtet hat. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eiermann in Hanau, Nürnberger Str. 35, Tel. 3760. Konkursforderungen sind bis zum 9. August 1958 nur bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 13. August 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß Zimmer 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juli 1958 anzeigen.

Hanau (Main), 26. 6. 1958
Amtsgericht, Abt. 4

2039

4 N 10/58 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Spenglermeisters Franz Volk in Hanau/M., Wilhelmstr. 16, wird heute, am 26. Juni 1958, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eiermann in Hanau, Nürnberger Str. 35, Tel. 3760. Konkursforderungen sind bis zum 9. August 1958 nur beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 13. August 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß Zimmer 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juli 1958 anzeigen.

Hanau (Main), 27. 6. 1958
Amtsgericht, Abt. 4

2040**Beschluß**

2 N 5/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Automatenaufstellers Reinhold Wunderlich in Eppstein, Mendelssohnstraße 6, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Königstein (Taunus), 6. 6. 1958
Amtsgericht

2041

50 (17) N 59/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Kaul, Kassel, Jussowstr. 6. Alleininhaber der eingetragenen Firma Kaul & Co., Kassel, Lange Straße 39 (Wäscheversand), ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Kassel, 24. 5. 1958 **Amtsgericht**

2042

5 N 22/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Betriebsberatungsgesellschaft m.b.H. Buchschlag, Kreis Offenbach wird neuer Prüfungstermin bestimmt auf den 20. August 1958, 13.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Sitzungssaal.

Langen (Hessen), 27. 6. 1958 **Amtsgericht**

2043

7 N 11/58 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Optikers Adam Valentin Thomas I. in Lampertheim, Neue Schulstraße 17^{1/2}, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 25. Juni 1958 — 12 Uhr — das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Keilmann in Lampertheim, Ernst-Ludwig-Str. 42, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1958 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung

des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. August 1958 — 9 Uhr — vor dem Amtsgericht in Lampertheim, Bürstädter Straße 1, I. Stock Zimmer 17, Termin anberaumt.

Allen Personen die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juli 1958 Anzeige zu machen.

Lampertheim, 25. 6. 1958
Amtsgericht, Abt. VII

2044**Beschluß**

N 2/58: Über das Vermögen der Firma Textilwerk Wiesental Schuol KG. in Lauterbach/H. wird heute, am 27. Juni 1958, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Antragsteller, nämlich der einzig persönlich haftende Gesellschafter, der Kaufmann Fritz Schuol in Lauterbach/H., Rimloser Str. 57, die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft dargetan hat. Der Rechtsanwalt Dr. Friedrich Ortman, Lauterbach/H., Am Eichberg 3, wird zum Konkursverwalter ernannt. Die Konkursforderungen sind bis zum 9. August 1958 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mitzuzureichen, oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ebenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 21. Juli 1958, vorm. 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 25. August 1958, vorm. 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Sitzungssaal — Zimmer 20 — Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 7. 1958 Anzeige zu machen.

Lauterbach (Hessen), 27. 6. 1958 **Amtsgericht**

2045

N 10/55: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Elektromeisters Erich Kraus, Melsungen, ist die Genehmigung der Schlußverteilung widerrufen und infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin, Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters auf den 16. Juli 1958, vormittags 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 1, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.

Melsungen, 19. 6. 1958 **Amtsgericht**

2046

N 12/56 — Konkursverfahren gegen die Hess. Schmuckfedernfabrik GmbH in Wallernhausen:

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hess. Schmuckfedernfabrik G.m.b.H. in Wallernhausen wird Schlußtermin auf den 1. August 1958, vorm. 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Nidda, Zimmer 1, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung der beiden Konkursverwalter wird auf 950,— DM, die ihnen zu erstattenden Auslagen werden auf 403,38 DM festgesetzt.

Nidda, 25. 6. 1958

Amtsgericht

2047

7 N 47/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ferdinand Bley, Offenbach a. M., Andréstraße 33, wird Schlußtermin gem. § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Freitag, den 1. 8. 1958, 11.30 Uhr, Zimmer 37, I. Stock des Amtsgerichts Offenbach a. M., Kaiserstr. 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsicht der Beteiligten offengelegt. Der Massebestand beträgt 3628,38 DM, hiervon kommen 2428,38 DM zur Verteilung. Dies ergibt für die Gläubiger mit Vorrecht des § 61, Ziff. 1 KO mit Forderungen von 8774,43 DM eine Schlußquote von 27,7%. Alle im Rang nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall.

Offenbach (Main), 26. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

2048

7 N 71/53 — Konkursverfahren: Das am 4. November 1958 über das Vermögen des Parkettlegers Friedrich Schmitt, Obertshausen, Kirchstr. 22, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 20. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

2049

N 2/56: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Zigarrenfabrikanten Heinrich Funk II. aus Sellnrod (Hessen) wird dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Hentrich in Laubach, eine Teilvergütung von 400,— DM und ein Auslagenvorschuß von 200,— DM bewilligt.

Ulrichstein, 16. 6. 1958

Amtsgericht

2050

62 VN 3/58 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Strumpffabrik Plantier & Co. KG. in Wiesbaden, Bierstadter Str. 16, und des persönlich haftenden Gesellschafters Wilhelm Krause in Wiesbaden-Sonnenberg, Höhenstr. 30, wird

heute, am 12. Juni 1958, 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Cratz in Wiesbaden, Luisenstr. 24. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: 16. Juli 1958, 14.30 Uhr, Zimmer 250.

Wiesbaden, 12. 6. 1958

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2051**Beschluß**

K 7/57: Das im Grundbuch von Heringen Kreis Hersfeld Band 42 Blatt 1097 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1 Gemarkung Heringen Flur 10 Flurstück 1366/13, Lieg.-B. 33, Geb.-B. 391, Hof- und Gebäudefläche, Wölfershäuser Straße E 49, 11,00 Ar, Ackerland (Hack), 7,40 Ar,

soll am 4. September 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schachtarbeiter Ernst Kaufmann und seine Ehefrau Elisabeth geb. Borschel in Heringen je zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 21. 6. 1958

Amtsgericht

2052**Beschluß**

K 7/58: Das im Grundbuch von Mecklar Kreis Hersfeld Band 14 Blatt 506 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1 Gemarkung Mecklar Flur 7 Flurstück 42/2 Lieg.-B. 378 Geb.-B. 168, Hof- und Gebäudefläche Hinterm Hospitalgarten Haus Nr. 149¹/₂, 6,29 Ar,

soll am 4. September 1958, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 21. Mai 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina

Becker geb. Pfaff in Mecklar. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 27. 6. 1958

Amtsgericht

2053

K 29/57 und 9/58: Die im Grundbuch von Engelbach Band 10, Blatt 412 eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1 Gemarkung Engelbach, Flur 1, Flurstück 196/1, Lieg.-B. 69, Geb.-B. 79, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstr. 59, 3,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Engelbach, Flur 1, Flurst. 55, Lieg.-B. 69, Ackerland, am Schiebel, 0,14 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Engelbach, Flur 1, Flurst. 468, Lieg.-B. 69, Ackerland, auf dem Wickacker, 0,88 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Engelbach, Flur 1, Flurst. 436, Lieg.-B. 69, Grünland, in der Dell, 4,37 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Engelbach, Flur 1, Flurst. 788/157 etc., Lieg.-B. 69, Geb.-B. 48, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstr. 34, 5,55 Ar.

sollen am Montag, d. 8. September 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Kaufleute Ernst Langensiepen und Fritz Langensiepen in Engelbach in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 19. 6. 1958

Amtsgericht

2054

6 K 13/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die ideellen Hälften der im Grundbuch von Hirzenhain Band 15, Blatt 595, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 4. September 1958, 9.30 Uhr, an der Geschäftsstelle, Untertor 8, Zimmer 18, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 12, Parz. 40, Hof- und Gebäudefläche, Viehstall, Schweinestall und Scheune mit Stall, Hauptstr. 64, 1,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Parz. 41, wie vor, 0,80 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Parz. 271, Gartenland im Löh, 1. Gew., 1,55 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Emil Schneider in Hirzenhain eingetragen. Festgesetzte Werte: zu 1 = 1175,— DM, zu 2 = 575,— DM, zu 3 = 50,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 13. 6. 1958

Amtsgericht

2055

84 K 147/57: Die im Grundbuch von Hofheim Band 54 Blatt 1329 auf den Namen der Ehefrau des Fabrikanten Ernst Otto Engelhard, Emma geb. Mannes eingetragenen ideellen Hälften der nachstehend bezeichneten Grundstücke:

lfd. Nr. 10, Flur 59, Flurst. 80, Wiesen i. Atzmüllergrund, 13, 22 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 59, Flurst. 82, Beb. Hofraum Lorbacher Str. 60, 13,16 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 59, Flurst. 135/90, Acker, Wiesen i. Atzmüllergrund, 7,51 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 59, Flurst. 83, Hofraum Atzmühle, 5,16 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 59, Flurst. 81, Wiese (Betriebsgraben), 52,35 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 59, Flurst. 134/86, Wiese im Atzmüllergrund, 4,12 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 59, Flurst. 87, künstl. Wasserlauf II. Ordnung, 0,26 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 59, Flurst. 130/84, Beb. Hofraum Lorbacher Str. 58, 14,19 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 59, Flurst. 132/85, Wiese, Wiesen i. Atzmüllergrund, 4,27 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 59, Flurst. 89, Wiese, Wiesen i. Atzmüllergrund, 1,69 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 59, Flurst. 136/91 Acker, Wiesen i. Atzmüllergrund, 29,07 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 59, Flurst. 137/92, Acker, Wiesen i. Atzmüllergrund, 2,93 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 59, Flurst. 138/93, Acker, Wiesen i. Atzmüllergrund, 9,54 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 59, Flurst. 140/93, Acker, Wiesen i. Atzmüllergrund, 13,81 Ar,

sollen am 21. Oktober 1958 10 Uhr, im Rathaus zu Hofheim/Ts. durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. Dezember 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): die obengenannte Miteigentümerin und der Fabrikant Friedrich Mannes in Hofheim je zur ideellen Hälfte. Der Wert der ideellen Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134.611,50 DM, und zwar auf: lfd. Nr. 17, 11, 13 und 21 = 36716,— DM, lfd. Nr. 14 = 5235,— DM, lfd. Nr. 15 = 412,— DM, lfd. Nr. 16 = 26,— DM, lfd. Nr. 20 = 89.220,50 DM und lfd. Nr. 10, 12, 18, 19, 22 u. 23 = 3002,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

2056

84 K 1/58: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk 31 Band 5 Blatt 197 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 477, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Kl. Rittergasse 11 (Hainer- oder Hintergasse) = 0,84 Ar, soll am 10. Sept. 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Weißbindermeister Johann Schmidt und dessen Ehefrau Maria geb. Raab in Frankfurt (Main), je zu ½. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main) 24. 5. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

2057

84 K 70/58: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Be-

zirk 27, Band 14, Blatt 547 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 427, Flurstück 23/8, Hof- und Gebäudefläche Rendelerstraße 52, Größe 3,86 Ar am 3. September 1958, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. April 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Andreas Weber in Frankfurt (Main). Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 75.000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 16. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

2058

K 9/57: Die im Grundbuch von Dorn-Assenheim, Band 14, Blatt 715, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 1, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur 1, Flurstück 129, Hof- und Gebäudefläche, Assenheimer Str. 21, 2,56 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur 1, Flurst. 170, Gartenland, daselbst, 4,01 Ar,

sollen am 19. August 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Kaiserstr. 96, Zimmer 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute a) Schreiner Erwin Brandenburger, b) Amanda, geb. Reul, beide in Dorn-Assenheim, zu je ½.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu Nr. 1 auf 640,— DM, zu Nr. 2 auf 1002,50 DM, zu Nr. 3 auf 12.500,— DM, insges. 14.142,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 23. 6. 1958 Amtsgericht

2059

7 K 34/57: Die im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 28, Blatt 848, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 9, Flurst. 403, Lieg.-B. 449, Ackerland im kleinen Feldchen, 2,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 9, Flurst. 404, Ackerland daselbst, 2,38 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 14, Flurst. 24, Ackerland am Altenröderweg, 5,81 Ar,

sollen am Dienstag, dem 26. August 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 101, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 13. November 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks) sind: 1. a) Otto Körber, Bundesbahnbeamtenanwärter in Alten-Buseck, b) Wilhelm Körber, Kaufmann in Altenkirchen (Westerwald), c) Robert Körber, Dreher in Gießen-Wiesack; zu 1. a—c in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: bzgl. Flur 9, Nr. 403 auf 125,— DM, bzgl. Flur 9, Nr. 404 auf 125,— DM, bzgl. Flur 14, Nr. 24 auf 160,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 20. 6. 1958

Amtsgericht

2060

K 5/57: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Londorf, Bezirk Grünberg, Band XIX, Blatt 963, eingetragenen Grundstücks:

Nr. 1, Gemarkung Londorf, Flur 1, Flurstück 385, Hof- und Gebäudefläche Neuer Weg 1, 11,12 Ar,

soll am Mittwoch, d. 24. September 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Grünberg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. April 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Rudolf Beckel zu Londorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 19. 6. 1958 Amtsgericht

2061

K 1/58: Die im Grundbuch von Rasdorf, Bezirk Hünfeld, Band 23, Blatt 835, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 1, Gemarkung Rasdorf, Flur 9, Flurstück 4, Holzung am Hellenberg, 15,75 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Rasdorf, Flur 9, Flurstück 5, Holzung, am Hellenberg, 17,63 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Rasdorf, Flur 10, Flurstück 2, Ackerland, am Hellenberg, 38,70 Ar, Hutung, am Hellenberg, 23,64 Ar,

sollen am 1. Oktober 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. April 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Franz Götz, Rasdorf. Wert der Grundstücke (Verkehrswert): lfd. Nr. 1: 157,50 DM, lfd. Nr. 2: 176,30 DM, lfd. Nr. 3: 623,40 DM, zusammen: 957,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 25. 6. 1958

Amtsgericht

2062

Beschluß

K 13, 14/55: Die im Grundbuch von Niederseelbach, Band 1, Blatt 14 A, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederseelbach, Flur 21, Flurst. 171/11, Lieg.-B. 439, Ackerland (Obstb.), das Scheidfeld, 11,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederseelbach, Flur 14, Flurst. 89, Ackerland auf der vorderen Eselsweid, 14,99 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederseelbach, Flur 11, Flurst. 191, Ackerland im Zweiteil, 10,08 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederseelbach, Flur 15, Flurst. 49, Ackerland im vorderen Schütt, 18,91 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederseelbach, Flur 18, Flurst. 169, Ackerland am kleinen Nußbaum, 11,89 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederseelbach, Flur 2, Flurst. 248, Wiese in den Mühlwiesen, 3,66 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederseelbach, Flur 2, Flurst. 13/165, Wiese unter dem Pfaffenberg, 5,04 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niederseelbach, Flur 1, Flurst. 116, Ackerland auf dem Heidentaler, 4,45 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niederseelbach,

Flur 1, Flurst. 408/1, Geb.-B. 46, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 8, 4,45 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederseelbach, Flur 1, Flurst. 63, Gartenland in den Brückengärten, 1,62 Ar,

sollen am 18. August 1958, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wagner Karl Kompfe II. in Niederseelbach. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Bad Schwalbach erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 27. 6. 1958 Amtsgericht

2063**Beschluß**

K 1/56: Die im Grundbuch von Trendelburg, Band 19, Blatt 84, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trendelburg, Flur 1, Flurstück 43, Wiese, Fosseliet, 32,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trendelburg, Flur 20, Flurst. 722/278 usw., beb. Hofraum vor dem alten Tor 66, 4,39 Ar,

sollen am 12. September 1958, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft betr. lfd. Nr. 1 und 2 und durch Zwangsvollstreckung betr. lfd. Nr. 2, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1956 und 14. 1. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Ww. Luise Büngener, geb. Eichel, Trendelburg, 2. Ww. Elise Eichel, geb. Weifenbach, Trendelburg, 3. Ehefrau Anna Falkenhain, geb. Eichel, Trendelburg, 4. Schreinermeister Willi Eichel, Trendelburg, 5. Schreiner Karl Eichel, Trendelburg, in ungeteilter Erbengemeinschaft. Zur Abgabe von Geboten auf das Grundstück lfd. Nr. 1 ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Hofgeismar erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Karlshafen, 16. 6. 1958 Amtsgericht

2064**Beschluß**

K 3/55: Die im Grundbuch von Trendelburg, Band 28, Blatt 459, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trendelburg, Flur 6, Flurst. 146, Wiese auf dem Utzenkamp, 29,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trendelburg, Flur 20, Flurst. 98/1, Hof- und Gebäudefläche, Hintere Str. 33, 702 Ar,

sollen am 12. September 1958, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Karlshafen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Schreinermeisters Willi Eichel, Elisabeth, geb. Hinze, Trendelburg. Für Gebote auf die Wiese auf dem Utzenkamp ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Hofgeismar erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Karlshafen, 16. 6. 1958 Amtsgericht

2065

51 (18) K 120/57: Am 8. Oktober 1958, 9.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel Band 97 Blatt 1913 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 440/59, Hof- und Gebäudefläche, a) Wohnhaus, Luisenstr. 7, Größe: 4,84 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 28. 11. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistellungsvermerks: „INWOG“ Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 6. 1958 Amtsgericht

2066

51 (18) K 119/57: Am 8. Oktober 1958, 8 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel Band 42 Blatt 836 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur FF, Flurstück 221/18, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 2, Größe: 7,92 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 27. 11. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistellungsvermerks: „INWOG“ Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 6. 1958 Amtsgericht

2067**Beschluß**

7 K 25/58: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 98, Blatt 4636, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur I, Flurstück 332/2, Hof- und Gebäudefläche, Blauhutstr. 34, 4,94 Ar,

soll am Mittwoch, den 27. August 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Ringhof, geb. Träger, in Viernheim. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 23. 6. 1958 Amtsgericht

2068**Beschluß**

7 K 15/58: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bobstadt, Band 4, Blatt 363, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bobstadt, Flur I, Flurstück 255, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstr. 2, 6,09 Ar,

soll am Mittwoch, den 20. August 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Engert I und Ehefrau Katharina, geb. Keil, in

Bobstadt, zu je 1/2. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 19. 6. 1958 Amtsgericht

2069**Beschluß**

7 K 18/58: Die im Grundbuch von Lampertheim Bezirk Biblis Band 38 Blatt 2553 eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1 Gemarkung Biblis Flur 9 Flurstück 17, Ackerland, die schwarzen Morgen, 28,39 Ar,

lfd. Nr. 2 Gemarkung Biblis Flur 12 Flurstück 203, Ackerland, die Wohntäcker, 40,65 Ar,

lfd. Nr. 3 Gemarkung Biblis Flur 16 Flurstück 565, Ackerland, die alten Waldäcker, 18,62 Ar,

lfd. Nr. 4 Gemarkung Biblis Flur 19 Flurstück 21, Grünland, die Merschau, 20,76 Ar,

lfd. Nr. 5 Gemarkung Biblis Flur 1 Flurstück 704, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 9, 5,69 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. September 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. Juni 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Barbara Anna Lehmann geb. Müller, 2. Valentin Georg Lehmann, Schneidermeister, 3. Josef Heinrich Lehmann in Biblis, in Erbengemeinschaft. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 27. 6. 1958 Amtsgericht

2070

5 K 3/58: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 35, Blatt 2420, eingetragene Grundstück:

Nr. 4, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurst. 640/1, Lieg.-B. Nr. 2104, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstr. 72, 5,29 Ar,

soll am 20. August 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. Februar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Stormfels, Techniker, in Egelsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 23. 6. 1958 Amtsgericht

2071

K 12/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Limburg, Band 58, Blatt 1790 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. August 1958, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Limburg, Schiede, Zimmer 28, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 57, Flurstück 50/1, Lieg.-B. 2876, Bauplatz, Westerwaldstraße, 7,04 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Steinmetz

Richard Max Magalowski in Limburg, im Anspers 3, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 21. 6. 1958 Amtsgericht

2072

7 K 9/58: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Offenbach/M.-Bieber Band 11 Blatt 839 unter lfd. Nr. 1 Gemarkung Offenbach/M.-Bieber Flur 7 Nr. 37/1 L.-B. 404, Hof- und Gebäudefläche, Wikingerstr. 33, 2,63 Ar; lfd. Nr. 2 Offenbach/M.-Bieber Flur 7 Nr. 40/4 L.-B. 404, Hofraum daselbst, 1,83 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (20. März 1958) auf die Namen der a) Groh, Peter Adam, Kaufmann; b) Buch, Elisabeth geb. Groh, in ungeteilter Erbgemeinschaft, eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, 1. Stock, am Freitag, dem 22. August 1958, 9 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 27. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

2073

7 K 46/57: In dem Zwangsversteigerungsverfahren betr. des Grundstücks Offenbach a. M., Marienstraße 4—6, Eigentümer Hans Reinel, wird der auf den 4. Juli 1958 anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.

Offenbach (Main), 23. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

2074

7 K 12/58: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbau-Grundbuch von Offenbach a. M., Band 2 Blatt 56 Gemarkung Offenbach a. M., Flur 7 Nr. 223/24 L.B. 5032 Hof- und Gebäudefläche, Senefelder Straße 165, 1,93 Ar, z. Zt. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (3. April 1958) auf die Namen der a) Friedrich, Otto, zu $\frac{1}{2}$, b) Brasilié Liesel, geb. Friedrich zu $\frac{1}{2}$ eingetragene Erbbaurecht durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37, am Freitag, den 5. September 1958, 8.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 12. 6. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

2075

K 1/58: Das im Grundbuch von Nieder-Mockstadt Band 11 Blatt 692 eingetragene Grundstück:

Nr. 2 Gemarkung Nieder-Mockstadt Flur 1 Flurstück 424/8, Hof- und Gebäudefläche, 13,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. August 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 20. Januar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Emilie Reining geb. Ulrich in Nieder-Mockstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 23. 6. 1958

Amtsgericht

2076

K 4/57: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Ahlersbach Band 3 Blatt 87 eingetragenen Grundstücke:

Flur 1 Nr. 37/1, Acker, die Kurzebreit 43,90 Ar, Grünland, die Kurzebreit, 208,56 Ar, Streuwiese, die Kurzebreit, 25,42 Ar,

Flur 1 Nr. 42/1, Grünland, die neue Wiese, 371,06 Ar, Streuwiese, die neue Wiese, 43,15 Ar, Hutung, die neue Wiese, 5,92 Ar,

Flur 1 Nr. 116/54, Hutung, der Weinberg, 3,70 Ar,

Flur 2 Nr. 215/108, Straße von Schlüchtern nach Ahlersbach, 30,16 Ar,

Flur 2 Nr. 200/107, Weg, im Gründchen, 6,82 Ar

Flur 2 Nr. 118/1, Wasserfläche, die Hauswiesen, 8,16 Ar,

Flur 3 Nr. 97/1, Grünland, die Weiperzer Wiese, 139,74 Ar,

Flur 3 Nr. 25, Acker, im Aschbich, 42,88 Ar, Hutung, im Aschbich, 4,27 Ar,

lfd. Nr. 3 Nr. 28, Acker, im Aschbich, 31,30 Ar,

Flur 3 Nr. 75/29, Acker, im Aschbich, 112,49 Ar, Hutung, im Aschbich, 4,60 Ar,

Flur 4 Nr. 20/1, Grünland, in der Bernert, 185,59 Ar, Hutung, in der Bernert, 103,95 Ar,

Flur 4 Nr. 46/26, Acker, die Klosterwaldacker, 395,47 Ar,

Flur Q Nr. 7/1, Hutung, der Mederküppel, 500,44 Ar,

Flur 2 Nr. 30/1, Grünland, Streuwiese, das Rückbäckelchen und der Krautgarten, 34,63 Ar,

Flur 2 Nr. 30/2, Grünland das Rückbäckelchen, 0,14 Ar,

Flur 2 Nr. 30/3, Grünland, das Rückbäckelchen und der Krautgarten, 0,54 Ar,

Flur 2 Nr. 109/1, Grünland, Hutung, das Rückbäckelchen, 2,88 Ar,

Flur 2 Nr. 109/2, Weg, das Rückbäckelchen, 1,05 Ar,

Flur 2 Nr. 109/3, Hutung, das Rückbäckelchen, 0,47 Ar,

Flur 2 Nr. 109/4, Hutung, das Rückbäckelchen, 0,06 Ar,

Flur 2 Nr. 5/4, Hof- und Gebäudefläche, die Hauswiesen und am Knüppel, Haus Nr. 1 und 5, Wohnhaus, Scheuer, Stall, Holzhalle, Geflügelhaus, Wohnhaus, Wagenhalle mit Scheune, Garten, Grünland, Hutung, 275,47 Ar,

Flur 4 Nr. 12/4, Grünland, Streuwiese, Hutung, im Jossaer Gründchen, 973,12 Ar,

Flur 4 Nr. 2/2, Acker, Grünland, Streuwiese, Hutung, am Tauchborn 351,38 Ar,

Flur 3 Nr. 7/3, Acker Streuwiese, Hutung, Weg, die Sannerzerbreit, 1526,96 Ar,

Flur 2 Nr. 79/4, Hof- und Gebäudefläche, Garten, Grünland, Hutung, Weg, am Tauchborn, das Vorderdorf und die Hofacker, 323,23 Ar,

Flur 2 Nr. 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Acker, Grünland, Hutung, im Gründchen, 414,53 Ar,

Flur 1 Nr. 57/3, Acker, Hutung, Unland, am Weinberge, 1469,84 Ar,

Flur 4 Nr. 20/4, Acker, Grünland, Streuwiese, Hutung, in der Bernert, 1057,69 Ar,

Flur Q Nr. 6/2, Hutung, die Mederwiese, 1020,64 Ar,

Flur 1 Nr., 58/4, Ackerland, Grünland, Streuwiese, Hutung, die Weihersacker, 1369,20 Ar,

Flur 3 Nr. 19/13, Acker, Hutung, die Dieterzer Acker, 211,60 Ar,

Flur 2 Nr. 30/5, Grünland, das Rückbäckelchen und der Krautgarten, 1,30 Ar,

Flur 2 Nr. 30/6 Grünland, der Krautgarten, 0,02 Ar,

am 2. September 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Schlüchtern, Dreibrüderstraße, Zimmer 3, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Paul Politz und dessen Ehefrau Elsa Politz geb. Wiedenroth in Ahlersbach, je zur Hälfte, eingetragen. Bieter müssen eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichts Schlüchtern im Termin vorlegen, widrigenfalls ihnen der Zuschlag nicht erteilt wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 26. 6. 1958

Amtsgericht

2077

2 K 9/57: Die im Grundbuch von Oberlistingen, Band 21, Blatt 938, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 6, Gemarkung Oberlistingen, Flur 9, Flurstück 98/24, Ackerland, in der Behrendschlitt, 37,74 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Wettesingen, Flur 4, Flurstück 30, Ackerland auf dem Hange, 27,44 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Oberlistingen, Flur 11, Flurst. 69/1, Hof- und Gebäudefläche bei der Kirche, Haus Nr. 112 $\frac{1}{2}$, 1,24 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Oberlistingen, Flur 11, Flurst. 335/236, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 1,68 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Oberlistingen, Flur 11, Flurst. 245/1, wie vor, 0,46 Ar,

sollen am 17. September 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann u. Landwirt Karl Päckert, Oberlistingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 6, auf 2264,— DM, lfd. Nr. 12 auf 1646,— DM, lfd. Nr. 13 auf 6000,— DM, lfd. Nr. 14 auf 3600,— DM, lfd. Nr. 15 auf 20,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 18. 6. 1958

Amtsgericht

2078

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen am 28. März 1958 beschlossene und von den Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen mit gemeinsamen Erlaß vom 30. 5. 1958 — IV c (3) 33 c 02/093 — hinsichtlich der Festsetzung des Hebesatzes der Verbandsumlage aufsichtsbehördlich genehmigte Haushaltsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1958 wird gemäß § 117 Absatz 2 und 3 der HGO vom 25. 2. 1952 nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung sowie der ordentliche und außerordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 werden in der Zeit vom 30. Juni bis 7. Juli 1958 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Finanzabteilung — in Kassel, Ständepplatz 8, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1958

Auf Grund der §§ 5, 12 Abs. 3 Ziffer 1 und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) hat die Verbandsversammlung am 28. März 1958 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1958 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- a) im ordentlichen Haushalt
in der Einnahme auf 121 070 123 DM
in der Ausgabe auf 121 070 123 DM
b) im außerordentlichen Haushalt
in der Einnahme auf 7 085 300 DM
in der Ausgabe auf 7 085 300 DM

Im ordentlichen Haushalt entfallen auf:

Table with 4 columns: Einzelplan, Namentliche Bezeichnung des Einzelplanes, Einnahme DM, Ausgabe DM. Rows include Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schulen, Kultur, Fürsorge und Jugendhilfe, Gesundheits- u. Jugendpflege, Bau- und Wohnungswesen, Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftliche Unternehmen, Finanzen und Steuern, and a total row.

§ 2

Der Hebesatz der Verbandsumlage wird auf 5,7 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jeden Monats zu zahlen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 4 496 027 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

- 1. Schulen 20 000 DM
2. Fürsorge und Jugendhilfe 919 000 DM
3. Gesundheits- und Jugendpflege 3 484 600 DM
4. Bau- und Wohnungswesen 72 427 DM

Kassel, 24. 6. 1958

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Der Verwaltungsausschuß
— Hauptverwaltung —
Schaub
Erster Landesdirektor

2079

Aufforderung: Herr Dr. Hans Ludwig Schwaner, München, Nußbaumstraße 30, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 104 077 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Marburg (Lahn) 30. 6. 1958

Sparkasse der Stadt Marburg
Der Vorstand

2080

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 16. 6. 58 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

- 1. Christian Stromberger, Eschollbrücken, Sp.-B. Nr. 115 957; 2. Emilie Langer, Seeheim a. d. B., Sp.-B. Nr. 431 702; 3. Marie Föbhad, geb. Schneider, Kranichstein, Sp.-B. Nr. 116 889; 4. Auguste May, Da-Eberstadt, Sp.-B. Nr. 401 010.

Darmstadt, 28. 6. 58

Stadt- und Kreisparkasse Darmstadt
Der Vorstand

2081

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. Mai 1958 sind die Sparkassenbücher 1. Nr. 11/55074 — Hildegard Poppenhäger, Kassel, über DM 104,17; 2. Nr. 11/78196 — Elise Tilly Hellmünd, Breitenbach, über DM 291,45; 3. Nr. 11/87810 — Heinrich Peine, Kassel, über DM 990,58 für kraftlos erklärt worden.

Kassel, 27. 6. 1958

Kreissparkasse Kassel
Der Vorstand

2082 Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT (Main): Die Herstellung der Standspuren zwischen km 552,1 und km 555,7 auf der Westseite der Bundesautobahnstrecke Frankfurt/M.—Mannheim im Bereich der Straßenmeisterei Darmstadt soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Es fallen folgende Arbeiten an:

- 20 000 m² Bankette u. Böschungen von Aufwuchs säubern und roden.
4000 m³ Mutterboden der Bankette und Böschungen abheben.
900 m³ Bodenmassen lösen und profilmäßig einbauen.
3100 m³ Bodenmassen (Kiessandmaterial) anliefern und einbauen.
11 700 m² Unterlagspapier liefern und verlegen.
9000 m³ Kiesbetondecke der Standspuren 20 cm dick und 2,50 m breit herstellen.
1800 lfdm. Raumbefugen der Standspuren herstellen.
9000 m² Betonfläche der Standspuren mit Bitumen- oder Teerschlämmbelag versehen.
7200 lfdm. Längsfugen vergießen.
11 000 m² Mutterboden andecken und einsäen.
3600 m² Randstreifenbefestigung aufreißen.
2700 m² Betonrandstreifen 22 cm dick herstellen.
530 lfdm. Querrfugen der Randstreifen vergießen.

Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autobahnamt Frankfurt/M., Münchenerstraße 4—6; bis spätestens 11. 7. 1958 schriftlich mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto 6821 Pfm., ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht am 15. 7. 1958 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Autobahnamt Frankfurt/M., Zimmer 521, ausgegeben. Eröffnungstermin am 31. 7. 1958, 10.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die auch über die notwendigen Facharbeiter und erfahrenes Personal verfügen sowie in den letzten fünf Jahren auf Autobahnen oder Bundesstraßen gleiche Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben. Über die zur Verfügung stehenden und zum Einsatz vorgesehenen Geräte ist der Eigentumsnachweis zu erbringen.

Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6

2083

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den frostsicheren Ausbau von Landstr. I. O. im Bauamtsbezirk Bad Hersfeld sollen in öffentlicher Ausschreibung, getrennt nach Baubezirken, vergeben werden:

1. Baubezirk Oberaula: ca. 9400 qm Asphaltbeton auf teersplittgebundenem Vorprofil einschl. Unterbau und Nebenarbeiten an verschiedenen Straßenzügen.

2. Baubezirk Treysa: ca. 3900 qm Asphaltbeton auf teersplittgebundenem Vorprofil einschl. Unterbau und Nebenarbeiten an verschiedenen Straßenzügen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Dudenstraße 17 a, bis spätestens 5. Juli 1958 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 4,— DM je Angebot, für je 2 Ausfertigungen, ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Nr. 6753 Frankfurt/M.)

Eröffnungstermin: 15. Juli 1958, 11 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

2084

ESCHWEGE: Die Ausführung von Straßenbauarbeiten mit Materiallieferung auf der Bundesstr. 27, Umgehungsstraße Wichmannshausen, Kreis Eschwege, soll im Wege öffentlicher Ausschreibung getrennt nach Losen vergeben werden.

Die Ausschreibung umfaßt zwei Lose. Es handelt sich um insgesamt ca. 10.000 cbm Mutterbodenbewegung, 30.000 cbm Boden zu lösen und transportieren, 36.000 qm Frostschutzschicht, 28.000 qm Schotterunterbau, 21.000 qm Streumakadamdecke, 4300 lfdm. Betonleitstreifen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, bis spätestens 9. 7. 1958 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 15,— DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 11. 7. 1958 im Hess. Straßenbauamt Eschwege abgegeben.

Begehung der Baustelle am 18. 7. 1958, um 10.00 Uhr. Treffpunkt Gastwirtschaft Jungmann in Wichmannshausen. Die Eröffnung der Angebote findet am 25. 7. 1958, um 10.00 Uhr, statt.

Hess. Straßenbauamt Eschwege

2085

FULDA: Die Deckenbauarbeiten auf Landstraßen I. Ordnung im Bauamtsbezirk Fulda sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Es handelt sich um:

1. Ausbau und Verbreiterung der L.I.O. Nr. 3174 innerhalb der Ortslage Schwarzbach, rd. 2500 qm Asphaltbetonteppeich mit Streumakadam-Unterschicht und erforderlicher Profilverbesserung.

2. Ausbau und Verbreiterung der L.I.O. Nr. 3173 innerhalb der Ortslage Oberbreitzbach, rd. 1850 qm Asphaltbetonteppeich mit Streumakadam-Unterschicht und erforderlicher Profilverbesserung.

3. Ausbau der L.I.O. Nr. 3142 zwischen Bad Salzschlirf und Kreisgrenze, rd. 2710 qm Asphaltbetonteppeich mit Streumakadam-Unterschicht und erforderlicher Profilverbesserung.

4. Ausbau der L.I.O. Nr. 3176 zwischen Schwarzbach und der L.I.O. Nr. 3176, rd. 7200 qm Asphaltbetonteppeich mit Streumakadam-Unterschicht und erforderlicher Profilverbesserung.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittungen über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 4x5,— DM=20,— DM sind beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse in Fulda, Postscheckkonto Nr. 6749 Ffm.). Selbstabholer können die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und Quittung ab sofort beim Hess. Straßenbauamt Fulda in Empfang nehmen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 18. Juli 1958, für Maßnahme 1. 10.00 Uhr, 2. 10.30 Uhr, 3. 11.00 Uhr, 4. 11.30 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

2086

KASSEL: Die Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten für den Bau der Widerlager und Pfeiler der Fuldaerbrücke bei Bergshausen — Landkreis Kassel — sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Unter anderem sind auszuführen: etwa 9000 m³ Erdaushub, etwa 13.000 m³ Beton und Stahlbeton, etwa 2700 m² stählerne Spundbohlenrammen, etwa 3800 lfdm. Stahlbetonrammpfähle.

Bewerber, die die Unterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autobahnamt Kassel, Kölnische Straße 69, bis zum 9. 7. 1958 schriftlich mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 30,— bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto

Frankfurt/M. Nr. 6745, ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht am 16. 7. 1958 im Autobahnamt Kassel, Zimmer 19, ausgegeben. Ein Sonderentwurf, auch mit Überbau in Spannbeton, wird zugelassen.

Eröffnungstermin: 4. 11. 1958, 10.00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die über das erforderliche Gerät, die notwendigen Fachkräfte und das erfahrene technische Personal verfügen sowie gleiche Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

Autobahnamt Kassel

2087

FRANKFURT (Main): Die Herstellung der Standspuren zwischen km 552,1 und km 555,7 auf der Ostseite der Bundesautobahnstrecke Frankfurt/M.—Mannheim im Bereich der Straßenmeisterlei Darmstadt soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Es fallen folgende Arbeiten an:

23.000 m² Bankette und Böschungen von Aufwuchs säubern und roden.

4500 m³ Mutterboden der Bankette und Böschungen abheben.

200 m³ Bodenmassen lösen und profilmäßig einbauen.

3300 m³ Bodenmassen (Klössandmaterial) anliefern und einbauen.

9000 m² Unterlagspapier liefern und verlegen.

9000 m² Kiesbetondecke der Standspuren 20 cm dick und 2,50 m breit herstellen.

1800 lfdm. Raumbefugen der Standspuren herstellen.

9000 m² Betonfläche der Standspuren mit Bitumen- oder Teerschlammbeleg versehen.

3600 lfdm. Längsfugen vergießen.

14.500 m² Mutterboden andecken und einsäen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6, bis spätestens 11. 7. 1958 schriftlich mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 18,— bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto 6821 Frankfurt/M., ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht am 15. 7. 1958 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Autobahnamt Frankfurt/M., Zimmer 521, ausgegeben. Eröffnungstermin am 31. Juli 1958, 11.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die auch über die notwendigen Facharbeiter und erfahrenes Personal verfügen sowie in den letzten fünf Jahren auf Autobahnen oder Bundesstraßen gleiche Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

Über die zur Verfügung stehenden und zum Einsatz vorgesehenen Geräte ist der Eigentumsnachweis zu erbringen.

Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6

2088

HANAU (Main): In öffentlicher Ausschreibung sollen vergeben werden:

1. Teilverlegung und Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3193 von Hüttengesäß in Richtung Alt-Wiedermus, von Bau-km 0,000 bis Bau-km 1,200. Die Arbeiten umfassen im wesentlichen: 2300 m³ Erdarbeiten, 1200 m³ Kieseinbau, 1000 m³ Packlage-Unterbau, 7000 m³ Teereinstreudecke mit Oberflächenabschluß und Verschiedenes.

2. Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3271 zwischen Haingründau und Breitenborn, von km 0,900 bis km 2,200. Diese Arbeiten umfassen im wesentlichen: 4000 m³ Erdarbeiten, 1000 m³ Frostschutzschicht, 6000 m³ Packlage-Unterbau, 7000 m³ wassergebundene Decke, 8000 m³ Teereinstreudecke mit Oberflächenabschluß und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau/Main, Hainstraße 32, bis spätestens zum 10. Juli 1958 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages von je 6,— DM pro Angebot ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau/Main, Postscheckkonto Ffm. 6752 zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 7. Juli 1958, 9.00 Uhr, bei vorerwählter Adresse abgegeben.

Die Angebotsöffnung erfolgt am Donnerstag, den 17. Juli 1958, und zwar zu 1. um 10.00 Uhr; 2. um 11.00 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main) 1. 7. 1958

Hessisches Straßenbauamt

2089

WEILBURG: Auf der Landstraße I. Ordnung Nr. 3022(75) im Kreis Limburg sind folgende Arbeiten zu vergeben:

Herstellung von 6000 qm Teppichbelag in kalteinbaufähigem Asphaltbeton sowie Instandsetzung von 2400 lfdm. Gräben und Bankette.

Unterlagen werden zweifach, soweit der Vorrat reicht, gegen eine Gebühr von 3,— DM je Los vom Hessischen Straßenbauamt Weilburg/Lahn, Frankfurter Straße 13, abgegeben. (Einzahlung des Betrages bei der Staatskasse Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Nr. 6829 Ffm.)

Eröffnungstermin: 15. Juli 1958, 10.00 Uhr. Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Weilburg (Lahn), 26. 6. 1958

Hessisches Straßenbauamt

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 33 12 14 und 33 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnhühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag, 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreislite Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 32 Seiten. Auflage 9800.

Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.